



## Akkreditierungsbericht

### Systemakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	AKAD Hochschule Stuttgart
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	AHPGS
Akkreditierungsbericht vom	13.04.2021

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzportrait der Hochschule.....	4
Überblick über das QM-System .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung.....	7
<b>1 Prüfbericht .....</b>	<b>9</b>
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
§ 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente).....	9
Leitbild für die Lehre .....	9
Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene .....	12
Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten .....	18
Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand .....	21
Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen .....	23
Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung.....	25
Wirkung und Weiterentwicklung.....	28
§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts .....	29
Regelmäßige Bewertung der Studiengänge.....	29
Reglementierte Studiengänge .....	33
Datenerhebung.....	33
Dokumentation und Veröffentlichung .....	34
§ 20 Hochschulische Kooperationen.....	36
Kooperation auf Studiengangsebene.....	36
Kooperation auf Ebene der QM-Systeme .....	36
<b>2.3 Ergebnisse der Stichproben .....</b>	<b>36</b>
2.3.1 Masterstudiengang „General Management (MBA)“ .....	37
2.3.2 Evaluationskonferenzen .....	39
2.3.3 Verzahnung von Theorie und Praxis.....	41
2.3.4 Umsetzung der Handreichungen .....	43
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>44</b>
3.1 Allgemeine Hinweise.....	44
3.2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3.3 Gutachter:innengremium.....	44
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>45</b>
<b>5 Glossar .....</b>	<b>46</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

*Bei der Erstakkreditierung:* Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzportrait der Hochschule

Die AKAD Hochschule Stuttgart ist eine staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften im Fernstudium und ordnet sich gemäß der Klassifizierung des Wissenschaftsrats einer Hochschule der Kategorie „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ zu. Sie geht aus einer im Jahr 1959 gegründeten Bildungseinrichtung für Berufstätige hervor und befindet sich seit dem 01.06.2014 mit ihrer Trägerschaft der AKAD Bildungsgesellschaft mbH, Stuttgart im Eigentum der AURELIUS SE & Co. KGaA, München. Im Jahr 1980 gründete die AKAD die erste private Fernhochschule Deutschlands. Im Oktober 2017 wurde die AKAD Hochschule zum dritten Mal durch den Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert. Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg (MWK) gilt bis Ende 2022.

Die AKAD Hochschule Stuttgart bietet 41 Bachelor-, Master- und MBA-Fernstudiengänge sowie 21 Studiengangvarianten (davon sieben duale Studiengangvarianten) an und unterhält bundesweit 33 Prüfungszentren. Alle Studiengänge sind Fernstudiengänge und somit weitgehend orts- und zeitunabhängig studierbar. Die Studienprogramme sind gebührenpflichtig. Mit dem dualen Studium bietet die AKAD ihren Studierenden ein flexibles Fernstudium mit gleichzeitiger Berufspraxis durch ein individuell vereinbartes Zeitmodell bei einem dualen Partnerunternehmen an. Aktuell hat die AKAD Hochschule Stuttgart drei Studienschwerpunkte: „School of Business Administration & Management“, „School of International Communication & Culture“ sowie „School of Engineering & Technology Management“. Ein weiterer Studienschwerpunkt „Gesundheit und Soziales“ ist im Aufbau. Zentrales didaktisches Konzept der Studienmodelle ist der Reversed Blended Learning Ansatz. Asynchrone Lehr- und Lernelemente stehen im Fokus und werden durch synchrone Elemente ergänzt. Dabei kommt das Konzept des Inverted Classrooms zum Einsatz. Die AKAD Hochschule Stuttgart möchte die Bedürfnisse von berufsbegleitend Studierenden mit einer Vielfalt von didaktischen Instrumenten gezielt und maßgeschneidert aufgreifen - ob im klassischen, Lehrbriefbasierten Fernstudium, dem Lernen und Interagieren in Online-medien, im – zumeist fakultativen – Präsenzunterricht oder auch in einer Mischform aus all diesen Varianten. Das Lernmanagementsystem AKAD Campus setzt die didaktischen Elemente des Studienmodells systemseitig um und dient den Studierenden und Lehrenden als Informations- und Kommunikationsplattform. Über den AKAD Campus werden sowohl Inhalte (Vorlesungsvideos, Studienbriefe, Lehrmaterial etc.) verteilt, als auch Onlineprüfungen abgehalten.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Selbstberichtes (November 2020) studierten etwa 4.876 Studierende an der AKAD Hochschule Stuttgart. Dem gegenüber stehen 19 hauptamtliche Professor:innen (16,8 VZÄ) sowie 10,5 VZÄ hauptberuflich wissenschaftliches Personal sowie 77,2 VZÄ nichtwissenschaftliches Personal. In das Qualitätsmanagement sind drei VZÄ Mitarbeitende eingebunden.

## **Überblick über das QM-System**

Gegenstand der Systemakkreditierung der AKAD Hochschule Stuttgart ist das hochschulweite Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre. Das System bezieht sich dementsprechend auf die gesamte Organisation mit allen relevanten Prozessen.

Das qualitätspolitische Selbstverständnis der AKAD ist im Leitbild verankert. Die Gesamtverantwortung des hochschulweiten Qualitätsmanagements liegt beim Rektorat. Das Rektorat gibt die Qualitätspolitik und die Qualitätsziele der Hochschule vor und wird bei der Umsetzung vom Qualitätsmanagementbeauftragten, der Qualitätsbeauftragten und der Stabstelle Akkreditierung unterstützt. Die Stabstelle Akkreditierung besteht aus dem Akkreditierungsbeauftragten und der Systemakkreditierungsbeauftragten. Die Hochschule hat eine Übersicht mit den relevanten Akteur:innen, Zuständigkeiten und Referenzen des Qualitätsmanagements erstellt. Die wesentlichen Zuständigkeiten sind in § 5 der Qualitäts- und Evaluationsordnung festgelegt.

Das Qualitätsmanagement der AKAD Hochschule Stuttgart basiert auf sechs Grundprinzipien: regelkreisbasiert, prozessorientiert, transparenzorientiert, partizipativ, dialogorientiert und integriert. Während der Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems hat die Hochschule 2016 den externen Blick der CHE Consult eingeholt und ein Gutachten mit Hinweisen und Empfehlungen erstellen lassen und sich daran orientiert. Das Qualitätsmanagement für den Bereich Studium und Lehre erstreckt sich grundsätzlich auf die Führung der Hochschule (Leitungsprozesse), die Erbringung der Leistung im Bereich Studium und Lehre (Kernprozesse und Dienstleistungsprozesse), das Messen, Analysieren und Verbessern über ausgewählte Evaluationsinstrumente (Leistungsprozesse) sowie die Steuerung der dafür notwendigen Ressourcen (Leitungsprozesse). Alle definierten Prozesse sind geregelt und in einer Prozesslandkarte dargestellt. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Planung, Durchführung und Lenkung dieser Prozesse sind im Qualitätsmanagementhandbuch für alle Mitarbeiter:innen und Kooperationspartner:innen beschrieben und auf dem AKAD Campus eingestellt. In der Qualitäts- und Evaluationsordnung sind darüber hinaus Zielsetzung und Zweck des Qualitätsmanagementsystems und der Evaluationen, einschließlich der Verantwortlichkeiten, geregelt. Den normativen Rahmen bilden die einschlägigen europäischen, bundesdeutschen und baden-württembergischen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

Für die regelhafte Überprüfung der Studiengänge hat die AKAD das Verfahren des internen Audits (bzw. der internen Akkreditierung) etabliert und in der Akkreditierungsordnung geregelt. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren der Programmakkreditierung. Bei der Studiengangsentwicklung und -weiterentwicklung werden dabei die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württembergs (StAkkrVO) zugrunde gelegt. Bei der Konzeptakkreditierung, der Erstakkreditierung vor Studienstart, und in Folge mindestens alle acht Jahre werden die Studienprogramme durch externe Expert:innen bewertet.

Zur Durchführung dieser internen Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren sowie zur Beurteilung von wesentlichen Änderungen setzt das Rektorat eine ständige externe Akkreditierungskommission (EAK) aus mindestens sieben Mitgliedern ein. Die Mitglieder der EAK werden auf drei Jahre bestellt, Wiederernennungen sind möglich. Auf die Unbefangenheit wird geachtet. Im Bedarfsfall hat der:die Vorsitzende der EAK Expertise und Fachgutachten von weiteren spezialisierten externen Expert:innen einzuholen. Die EAK organisiert ihre Sitzungstermine in Selbstverwaltung und stimmt die Prozessmodalitäten mit der Hochschule ab. In einer regelmäßig stattfindenden Gremiensitzung, i.d.R. in Form einer Videokonferenz oder bei Bedarf als physisches Treffen, berät die EAK über die Akkreditierung des Studiengangs und erstellt einen Akkreditierungsbericht. Darin nimmt sie Stellung zu dem Studiengang, insbesondere zur Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und der Konzeption sowie zur Einhaltung der Vorgaben entsprechend der StAkkrVO. In dem Akkreditierungsbericht können Empfehlungen und Auflagen ausgesprochen werden. Die EAK definiert eine Frist, innerhalb derer die Erfüllung der Auflagen zu geschehen hat, in der Regel sind das zwölf Monate. Der Akkreditierungsbericht wird dem Akkreditierungsbeauftragten und den Studiendekan:innen zur Stellungnahme zugeleitet. Die interne Akkreditierung der Studiengänge wird für acht Jahre ausgesprochen. Bündelakkreditierungen sind möglich. Der Akkreditierungsbericht und ggfs. eine Stellungnahme der Studiengangsleitung werden dem Rektorat über den Akkreditierungsbeauftragten zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates erfolgt mit dem Beschluss des Rektorats über eine erfolgreiche Akkreditierung. Die Akkreditierungsurkunde weist das Datum der Akkreditierung sowie den Akkreditierungszeitraum aus. Der:die Vorsitzende der EAK sowie der:die Rektor:in der Hochschule oder ein Rektoratsmitglied unterschreiben die Akkreditierungsurkunde. Der Akkreditierungsbericht wird in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Das Beschwerdeverfahren ist in § 11 der Akkreditierungsordnung festgelegt. Beschwerden werden seitens der Studiengangsleitung an den wissenschaftlichen Beirat der Hochschule gerichtet.

Die Umsetzung der Auflagen und Empfehlungen wird von der EAK geprüft. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Studiendekan:innen vom Rektorat um drei Monate verlängert werden. Kommt es innerhalb der verlängerten Frist nicht zur Erfüllung der Auflagen, wird die Akkreditierung des Studiengangs durch die EAK widerrufen. Der Akkreditierungsbeauftragte begleitet unterstützend die Studiengangsentwicklung und koordiniert die Auflagenerfüllung auf Seiten der Studiengangsleitenden. Ferner berät er die Studiengangsleitenden, die Professor:innenschaft und das Rektorat bei der Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen und in allen akkreditierungsrelevanten Aspekten. Die Systemakkreditierungsbeauftragte begleitet die EAK als Gast ohne Stimmrecht und bildet die Schnittstelle zwischen Hochschule und Kommission.

Spätestens nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums oder anlassbezogen lösen, gemäß § 20 der Qualitäts- und Evaluationsordnung, Qualitätsbeauftragte, Studiengangsleitungen oder Studiendekan:innen bei internen Konzept- bzw. Erstakkreditierungen eine (Zwischen-)Überprüfung und Anpassung der Studiengangskonzepte in Form einer Qualitätskonferenz aus. Die protokollierte Qualitätskonferenz diskutiert Modulbericht, die statistischen Auswertungen zentraler Datenbestände, die Ergebnisse der Studierendenbefragung und der Absolvent:innenbefragung, und identifiziert Stärken und Schwächen. Darauf basierend werden Maßnahmen abgeleitet, im Anschluss umgesetzt und deren Wirksamkeit überprüft. Das Protokoll wird an das Rektorat weitergeleitet. Die Evaluationskonferenz ist in § 14 der Qualitäts- und Evaluationsordnung geregelt und das zentrale Gremium der Modulevaluation. Sie findet quartalsweise statt. Konkreter Gegenstand der Evaluationskonferenz sind die Studierendenbefragung zum Modul (Modulevaluation), die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der begutachteten Module.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung**

Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächsrunden bei beiden Begutachtungsterminen ein umfassendes und positives Bild über das skizzierte Qualitätsmanagementsystem der Hochschule machen. Das große Engagement der Studiendekan:innen, der Studiengangsleitenden, der Lehrenden, des Verwaltungspersonals, der Verantwortlichen des Qualitätsmanagements und der Studierenden wurde ebenso deutlich, wie die Reflexion zwischen allen Ebenen bezogen auf die entwickelten Prozesse und Verfahren der Qualitätssicherung. Positiv wurde die offensichtliche Weiterentwicklung des Systems seit der ersten Begutachtung mit einer direkten Umsetzung der ausgesprochenen Empfehlungen wahrgenommen.

Nach Ansicht der Gutachter:innen hat die Hochschule für sich eine klare Qualitätsstrategie mit Qualitätszielen entwickelt und im Leitbild formuliert. Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung sind festgelegt. Das Verfahren der Qualitätssicherung der AKAD ist ihrer Meinung nach grundsätzlich geeignet, die Wirksamkeit der internen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Die „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)“ werden berücksichtigt. Die notwendigen Ressourcen werden zur Verfügung gestellt. Die zentralen Elemente und notwendigen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen sind beschrieben. Die in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 11 bis 15) StAkkrVO festgelegten formalen und fachlich- inhaltlichen Kriterien werden berücksichtigt. Externe wissenschaftliche Expert:innen, Studierende und Absolvent:innen sowie Vertreter:innen der Berufspraxis werden an der Bewertung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre beteiligt. Die internen

Begutachtungsverfahren schließen mit einer hochschulinternen Akkreditierung und der Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates. Auflagen können ausgesprochen werden.

Bei der Umsetzung der Prozesse zur Weiterentwicklung der Studiengänge steht die Hochschule allerdings noch am Anfang. Bislang wurden zwei Pilotverfahren durchgeführt. Diese Verfahren, die das System durchlaufen haben, liefern den Nachweis, dass die Hochschule mit dem internen Audit strukturelle Voraussetzungen geschaffen hat, die eine regelmäßige unabhängige Prüfung der Studienqualität gewährleisten und die Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der StAkkrVO umsetzen. Die konkrete zeitliche Planung, bezogen auf die Überprüfung der weiteren Studiengänge, liegt vor. Der Nachweis, ob der Einsatz der gewählten Methoden der Qualitätssicherung auch tatsächlich zur Verbesserung der Lehrqualität führt, steht in spätestens vier Jahren bei dem Qualitätsmanagement-Audit an. Zusätzlich sollten alle zukünftigen internen Akkreditierungen einem Monitoring unterliegen, um das Verfahren unter Wahrung der Vorgaben laufend an aktuelle Entwicklungen anzupassen und weiterzuentwickeln.

Zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der AKAD Hochschule Stuttgart und um den Durchdringungsgrad intern zu erhöhen, sollte noch mehr Transparenz im Hinblick auf die Verfahren, Ergebnisse und Nutzen der Qualitätssicherungsmaßnahmen hergestellt werden. Hier würden einerseits klare Vorgaben helfen, wann welche Dokumente wo transparent für Lehrende und Studierende dargestellt werden. Hilfreich wäre aber auch, wie geplant, auf der Homepage für Interessierte einen Bereich zum Qualitätsmanagement der Hochschule einzurichten und hier die wesentlichen Entwicklungen, Verfahren und Ergebnisse der Qualitätssicherung sowie das Leitbild zu hinterlegen. Die Anwendung des Systems in der Alltagsroutine wird langfristig zu einer Präzisierung der eingesetzten Verfahren einschließlich der Dokumente führen. Einige Dokumente könnten in diesem Zusammenhang leser:innenfreundlicher und aussagekräftiger aufbereitet werden. Version, Freigabe und Verantwortlichkeiten der Dokumente sollten klar nachvollziehbar sein.

Bei der Begutachtung der Programme durch die EAK scheint es den Gutachter:innen notwendig, darauf zu achten, dass ggf. zusätzliche fachliche Expertisen in die Verfahren eingebunden werden. Die Einbindung der Studierenden auf allen Ebenen der Qualitätssicherung ist für die Gutachter:innen ein zentrales Element und sollte trotz den erschwerten Bedingungen an einer Fernhochschule umgesetzt werden.



## 1 Prüfbericht

*(gemäß Art. 3 Abs. 3 StAkkrStV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)*

Das interne Akkreditierungsverfahren der AKAD Hochschule Stuttgart wurde an den beiden Studiengängen „Controlling und Data Analytics“ (B.Sc.) und „General Management mit der Studiengangsvariante General Management – Digital Business“ (MBA) erprobt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im vorliegenden Verfahren handelt es sich um eine Erstakkreditierung, so dass ein Schwerpunkt der Begutachtung auf den Prozessen zur Einhaltung der Vorgaben der StAkkrVO lag. Hier wurden insbesondere die Einbindung der externen Expertise und die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Entscheidungen sowie die Prüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO in den Verfahren der internen Akkreditierung diskutiert.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 StAkkrStV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)*

#### § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

##### Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern

##### Sachstand

Die AKAD Hochschule hat sich gemäß ihrer Grundordnung im Jahr 2015 ein Leitbild gegeben, welches im Zuge der Systemakkreditierung überarbeitet wurde. Dem Leitbild sind die Mission und die Vision der Hochschule vorangestellt: „Im Kern ihres Selbstverständnisses fokussiert die AKAD Hochschule Stuttgart ihre Aktivitäten darauf, bildungsinteressierten Menschen – insbesondere berufstätigen Erwachsenen – die Möglichkeit zu eröffnen, sich unabhängig vom Lebensalter und dem bisherigen schulischen Werdegang akademisch weiterzubilden oder akademische Abschlüsse zu erwerben. Im Zentrum unserer Bestrebungen steht dabei die Berücksichtigung der individuellen Lebensbedingungen unserer Studierenden, um ihnen neben ihren vielfältigen beruflichen, familiären oder privaten Verpflichtungen flexibel akademische Bildungschancen zu bieten“ (Vision). Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie zur Umsetzung des Leitbildes. Die Hochschule hat aus dem Leitbild

Entwicklungsziele und fünf übergeordnete Qualitätsziele formuliert (s.u.). Das Erreichen der Ziele wird unter anderem über die Analyse und Bewertung der Evaluationsergebnisse sowie über ein kontinuierliches Monitoring qualitätsbezogener Kennzahlen überprüft. Maßnahmen werden ggf. eingeleitet.

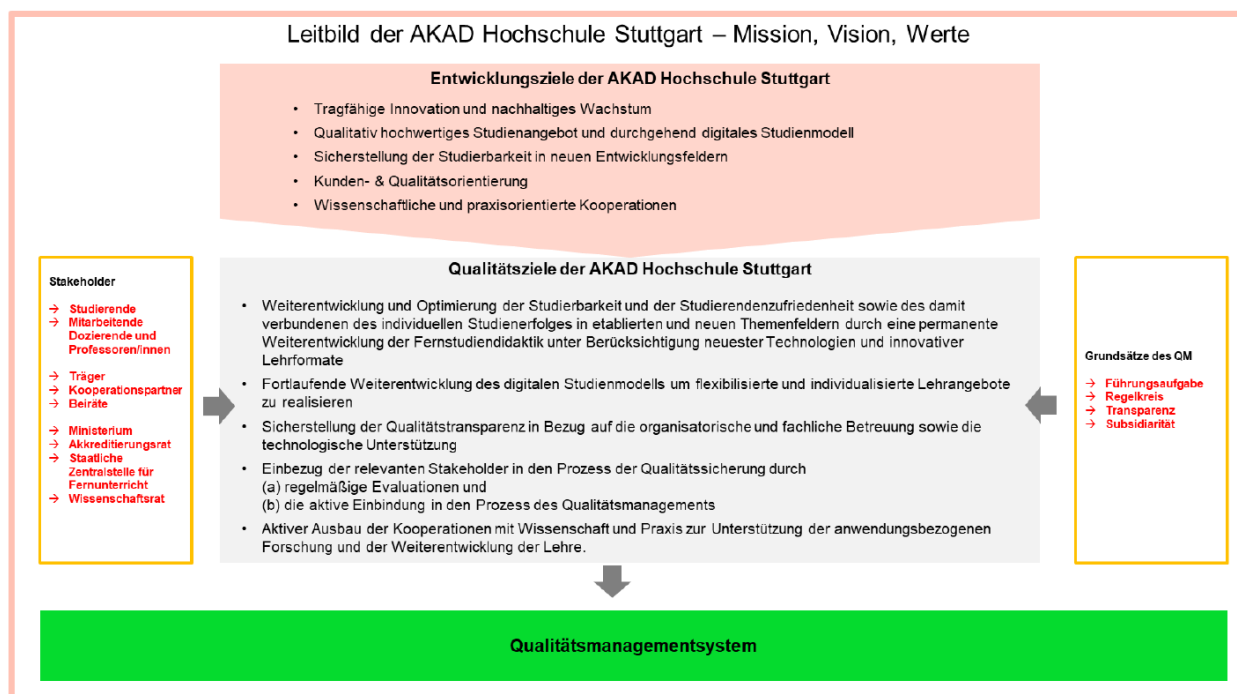


Abbildung 1: Leitbild AKAD

Die Gutachter:innen melden bei dem ersten Begutachtungstermin zurück, dass sie jedoch konkrete und verbindliche, intern gemeinsam entwickelte und kommunizierte Bildungsziele, die sich in allen Studiengangskonzepten im Sinne von Qualitätszielen für Studium und Lehre widerspiegeln, im Leitbild vermissen. Sie empfehlen der Hochschule daher, neben dem momentan vorhandenen Leitbild der Hochschule ein verbindliches Leitbild für die Lehre zu formulieren. In dem Leitbild sollten sich die Mitglieder der Hochschule, einschließlich der Studierendenvertretungen, über die übergeordneten Bildungsziele im Einklang mit dem Hochschulprofil verständigen. Das umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Hochschule, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und der grundlegenden Qualifizierungsziele. Das Leitbild sollte sich dann auch im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln.

Im Anschluss an die erste Begutachtung ist die Hochschule den Empfehlungen der Gutachter:innen nachgekommen und reicht eine Ergänzung ihres Leitbildes ein, das Leitbild der Lehre. Einleitend heißt es darin: „Gemeinsam mit unseren wichtigsten Stakeholdern – unseren Studierenden, Lehrenden und den Organisationseinheiten, die den studentischen Lernprozess unterstützen – entwickeln und leben wir das Leitbild der Lehre.“ Das Leitbild definiert studiengangübergreifend die Kompetenzziele für die Programme der Hochschule wie: Berufsbefähigung, die

Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten, das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung. Dabei steht bei den berufsbegleitenden Fernstudiengängen digitales Lehren und Lernen im Vordergrund, flexibel, individuell und effizient, dem Reversed Blended Learning Ansatz folgend.

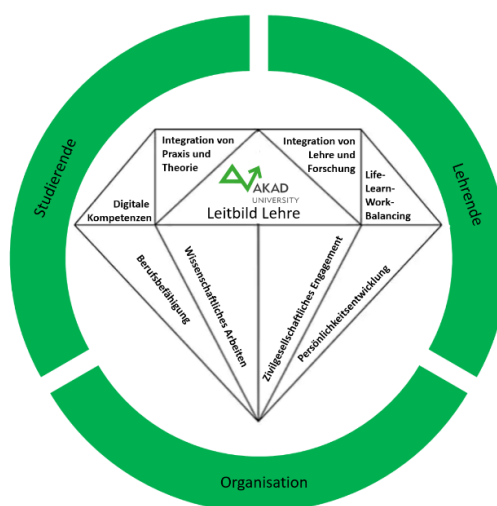


Abbildung 2: Leitbild Lehre

Ausgehend vom Leitbild und den hieraus abgeleiteten Qualitätszielen legen die Studiengangverantwortlichen Professor:innen, basierend auf den Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und entsprechend dem angestrebten Abschlussniveau, die „fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen“ für den Studiengang fest. Die curriculare Umsetzung erfolgt im Modulkatalog. Um die Studiengangverantwortlichen bei der Festlegung und Formulierung von Qualifikationszielen zu unterstützen, wurde als „Reflexionshilfe“ die „Handreichung zur Formulierung von Qualifikationszielen“ entwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen diskutieren das Leitbild und die von der Hochschule formulierten Entwicklungs- und Qualitätsziele, die auf die Weiterentwicklung des Unternehmens und die Qualität des Studienangebots einschließlich der Zufriedenheit der Studierenden fokussieren. In dem Leitbild der Hochschule sind übergeordnete Werte und Normen sowie das Selbstverständnis der Lehrinstitution beschrieben. Für das Qualitätsmanagement der AKAD und die Qualitätssicherung der Studiengangskonzepte spielt daneben das Leitbild der Lehre eine zentrale Rolle. Die Hochschule erläutert, dass dieses Leitbild vom Prorektorat mit den drei Schools entwickelt und anschließend mit der Studierendenvertretung abgestimmt wurde. In dem Leitbild der Lehre sind fächerübergreifende didaktische Leitlinien sowie grundlegende Qualifikationsziele definiert, die in den geprüften Studiengangskonzepten umgesetzt werden. Im Rahmen der internen Akkreditierungen nimmt die EAK zur Stimmigkeit der Qualifikationsziele des jeweiligen Studiengangskonzepts Stellung und

trägt dabei zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengangsqualität bei. Die Überprüfung der Umsetzung des Leitbildes der Lehre in den beiden pilothaft intern akkreditierten Studiengängen zeigt, dass sich das Leitbild bezogen auf die Kompetenzziele und das Kompetenzniveau in den Modulbeschreibungen abbildet. Zur Weiterentwicklung empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zukünftig das Kompetenzziel Persönlichkeitsentwicklung und seine Umsetzung in den Studienprofilen und Modulbeschreibungen deutlicher zu beschreiben.

Das Qualitätsmanagementsystem der AKAD entspricht nach Ansicht der Gutachter:innen den Werten und Normen des erweiterten Leitbildes und verbessert kontinuierlich die Qualität von Studium und Lehre. Da das Leitbild Studierenden und Lehrenden eine Orientierung bieten soll, empfehlen die Gutachter:innen das Leitbild auf der Homepage zu veröffentlichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Das Leitbild mit dem Leitbild für die Lehre sollte auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht werden.

Das Kompetenzziel Persönlichkeitsentwicklung und seine Umsetzung sollte in den Studienprofilen und Modulbeschreibungen deutlicher beschrieben werden.

### **Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene**

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und 3 MRVO.

### **Sachstand**

Zur Umsetzung der in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 11 bis 15) StAkkVVO festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge hat die AKAD Hochschule Stuttgart Prozesse entwickelt, die sowohl die Standards eines neuen Studiengangs als auch die regelhafte Überprüfung und Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs regeln. Neben den Prozessregelungen stehen den Studiengangsleitenden und Lehrenden folgende Handreichungen zur Verfügung:

- Die Handreichung zur Erstellung des Studiengangprofils,
- „Selbstdokumentation zum internen Audit durch die EAK“,
- „Handreichung zur Ausgestaltung von Studiengängen“,
- „Handreichung zur Formulierung von Qualifikationszielen“,
- „Handreichung zur Formulierung von Modulbeschreibungen“.

Alle relevanten Prozesse wie Studiengangsentwicklung und Erstakkreditierung, Studiengangsweiterentwicklung (wesentliche Änderung) oder Einstellung von Studiengängen und die zugehörigen Handreichungen sind im Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben und in den zugehörigen Ordnungen geregelt.

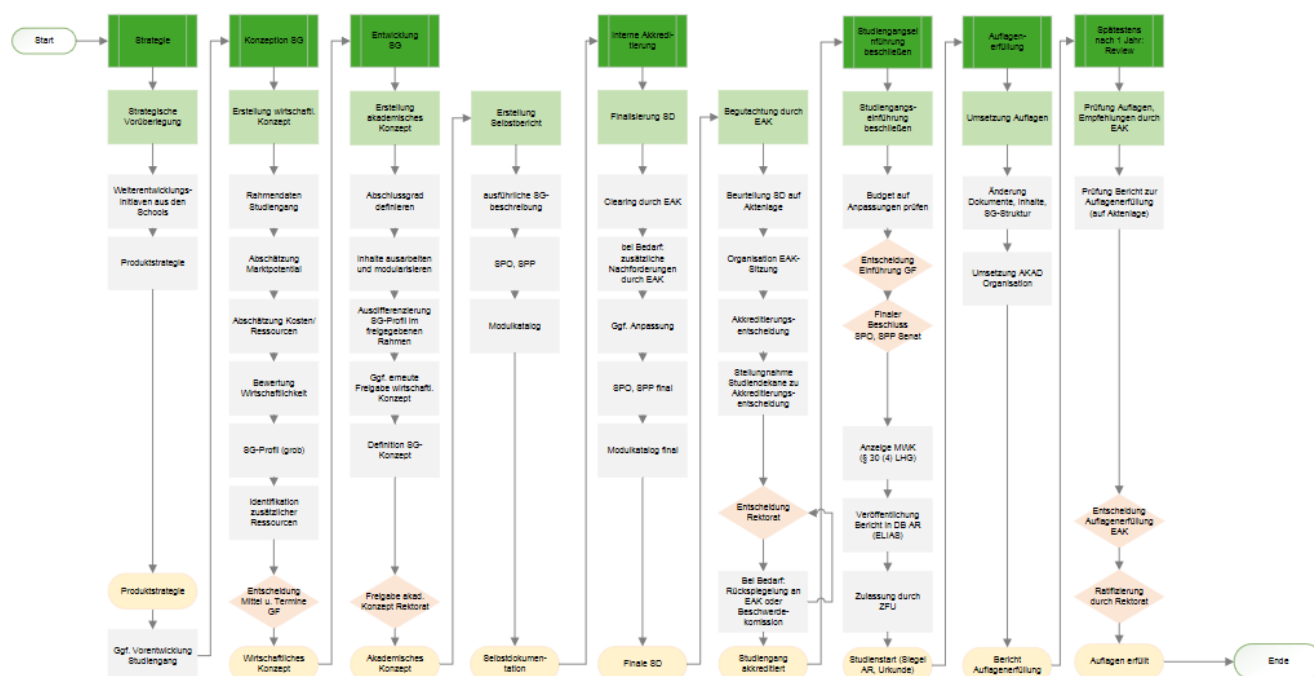


Abbildung 3: Prozess Studiengangsentwicklung und Erstakkreditierung

Bei einem neu zu entwickelnden Studiengang wird zunächst ein wirtschaftliches Konzept erstellt und der Studiengang vornehmlich nach wirtschaftlichen, aber bereits auch nach fachlich-inhaltlichen Kriterien durch ein Entscheidungsgremium (bestehend aus Vertretenden des Rektorats und der Geschäftsführung unter Mitwirkung der Leitung Marketing und Vertrieb, den Studiendekan:innen, dem Leitenden der Produktentwicklung und dem CFO) bewertet. Anschließend erfolgt die Ausarbeitung des wirtschaftlichen Studiengangskonzepts, wobei der grobe Studienablauf bis auf Modul- und Lehrbriefebene definiert wird. Das Studiengangskonzept wird im beschriebenen Entscheidungsgremium erneut bewertet und als Studiengangsentwicklungsprojekt beschlossen. Die anschließende akademische Ausdifferenzierung („Erstellung akademisches Konzept“) des wirtschaftlichen Konzepts (Definition des Abschlussgrads, Ausdifferenzierung des Studiengangprofils inklusive Qualifikationsziele, Ausformulierung von Modulbeschreibungen und Erstellung des Modulkatalogs, etc.) in der Verantwortung der Studiengangsleitenden wird durch das Rektorat als akademisches Konzept freigegeben. Im gesamten Verlauf erfolgt eine fortlaufende Rückkopplung sowohl innerhalb der zuständigen Schools als auch abteilungsübergreifend und mit der Hochschulleitung, um eventuelle Änderungen und neue Einschätzungen auf einer breiten Basis vorzunehmen.

Die Studiengangsleitenden verfassen die ausführliche Beschreibung des Studiengangs anhand der Vorlage „Selbstdokumentation zum internen Audit durch die EAK“. Die Selbstdokumentation ist Grundlage für das interne Akkreditierungsverfahren und besteht aus einem Selbstbericht und den studiengangspezifischen Anlagen. Für die Anfertigung der Selbstdokumentation stehen neben dieser Handreichung weitere Unterstützungsdokumente zur Verfügung: die „Handreichung zur Ausgestaltung von Studiengängen“ inklusive Checkliste zur Einhaltung der formalen Kriterien entsprechend der Landesverordnung, die „Handreichung zur Formulierung von Qualifikationszielen“, die „Handreichung zur Formulierung von Modulbeschreibungen“ (siehe auch Stichproben). Alle Handreichungen nehmen explizit Bezug auf die Vorgaben der MRVO bzw. der StAkkrVO.

Darüber hinaus wird die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) mit Studien- und Prüfungsplan (SPP) sowie der Modulkatalog für den Studiengang erstellt. Die Erstellung und Bereitstellung des gesamten Lehrmaterials sowie die Implementierung eines neuen Studiengangs in der Organisation wird generell von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Abteilung Produktentwicklung in enger Abstimmung mit den Studiengangsleitenden bzw. den verantwortlichen Studienleitenden sichergestellt.

Bei komplexen Studiengangsideen oder bei Konzepten in Kooperationen (mit anderen Hochschulen und Institutionen) kann zudem noch eine Vorentwicklungsphase zwischen der Strategiephase und der eigentlichen Entwicklungsphase mit zusätzlichen zeitlichen und personellen Ressourcen eingeplant werden. Dieses Vorentwicklungsprojekt liegt in der Verantwortung des Prorektors für Innovation und Duales Studium und besteht aus einer Studiengangsleitung (die auch die Projektleitung der Vorentwicklungsphase verantwortet), den zugeordneten Studiendekan:innen bzw. einem:einer entsprechenden Vertreter:in der School (je nach Thema), einem:einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in der Produktentwicklung, dem:der Verantwortlichen für die Wettbewerbs- und Marktanalysen und bei Bedarf einem internen oder externen Expert:innengremium.

Im Anschluss an die Entwicklung des neuen Studiengangs durchläuft dieser den Prozess der internen Akkreditierung. Dem Verfahren sind die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß der StAkkrVO zugrunde gelegt. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulkataloge werden im internen Audit darauf geprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden. Das Ergebnis der Prüfkriterien wird im Fließtext und anhand von Checklisten im Gutachten dargestellt. Der Selbstbericht und das zugehörige Gutachten orientieren sich weitgehend an den Vorlagenrastern des Akkreditierungsrates. Das Siegel des Akkreditierungsrates erhält ein Studiengang, wenn er die formalen sowie fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO erfüllt bzw. diese nach fristgerechter Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen innerhalb maximal eines Jahres erfüllen wird.

Das Verfahren der internen Akkreditierung wurde bislang pilothaft an zwei Studiengängen erprobt:

- „Controlling und Data Analytics“ (B.Sc., Konzeptakkreditierung),

- „General Management mit der Studiengangsvariante General Management – Digital Business“ (MBA, Reakkreditierung).

Ausgenommen aus dem Verfahren der internen Akkreditierung hat die Hochschule § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 15 StAkkrVO.

Bezogen auf § 12 Abs. 2 und 3 StAkkrVO nimmt die Hochschule im Selbstbericht des weiterbildenden Masterstudiengangs „General Management“ (MBA) auf die studiengangübergreifenden Prozesse, die Personalgewinnung, das Berufungsverfahren und die Personalentwicklung Bezug. Im Qualitätsmanagementhandbuch wird der Einarbeitungsprozess für neue Kolleg:innen beschrieben. Jährlich findet ein Zielvereinbarungsgespräch mit den Studiendekan:innen statt, Personalentwicklungsmaßnahmen werden abgeleitet, Forschungszeiten können vereinbart werden. Zum regelmäßigen Austausch wurde die jährliche Studienleitendenkonferenz implementiert. Das hochschuleigene „Institute for Digital Expertise and Assessment“ (IDEA) fördert unter anderem die digitale Motivation und den Aufbau digitaler Kompetenzen. Schulungen werden unter anderem über das Weiterbildungsbudget angeboten. Im Rahmen des hochschulinternen Projekts „miteinander und voneinander lernen“ findet ein kollegialer Wissenstransfer zu ausgewählten Themen statt. Autor:innen, die für die AKAD Studienbriefe schreiben oder E-Learning-Elemente erstellen, werden durch einen ausführlichen Autor:innenleitfaden mit den besonderen Anforderungen der Fernstudiendidaktik vertraut gemacht. Eine weitere Überprüfung der Ausstattung (personal, räumlich, sächlich) erfolgt in den ersten internen Audits nicht, da dies laut Hochschule bereits Gegenstand der institutionellen Akkreditierung und der Erteilung der staatlichen Anerkennung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg erfolgt ist.

Bezogen auf § 15 StAkkrVO erläutert die Hochschule, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundordnung der Hochschule verankert ist. Die AKAD verfügt über ein Gleichstellungskonzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit für das wissenschaftliche Personal und die Studierenden. Eine Gleichstellungsbeauftragte mit Stellvertretung wird jeweils für drei Jahre durch den Senat gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. Gemäß §2 Abs. 3 der Berufsordnung nimmt die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Berufungskommissionen teil.

Die im Gleichstellungskonzept vorgenommene Analyse des Frauenanteils an der Hochschule ergibt, dass im Bereich der Mitarbeitenden die Frauenquoten mindestens dem Durchschnitt im baden-württembergischen Hochschulbereich entsprechen. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Hochschule bezüglich der Frauenquoten bei den Professuren (derzeit 22,2%) und vor allem in den oberen Leitungsebenen. Auch der Anteil an Frauen in den hochschuleigenen Gremien soll erhöht werden. Als Konsequenz hat die Hochschule einen umfassenden Maßnahmenkatalog zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur Erhöhung der Karrierechancen von Frauen verabschiedet.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung an der AKAD ist in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO, § 1, § 9, § 19) geregelt.

Im Nachgang zur zweiten Begehung reicht die Hochschule für die Gutachter:innen nachvollziehbare und umfassende Unterlagen ein, die dokumentieren, dass zukünftig sowohl die personellen Ressourcen als auch die Umsetzung der Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Ebene des Studiengangs geprüft und im Akkreditierungsbericht dokumentiert werden.

Die in § 20 der Qualitäts- und Evaluationsordnung geregelte Qualitätskonferenz findet mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum des jeweiligen Studiengangs statt. Qualitätsbeauftragte, Studiengangsleitungen oder Studiendekanin bzw. Studiendekan lösen im Falle von internen Konzept- bzw. Erstakkreditierungen spätestens zur Hälfte des Akkreditierungszeitraums oder anlassbezogen, z. B. aufgrund der Evaluationsergebnisse, eine (Zwischen-) Überprüfung und Anpassung der Studiengangskonzepte aus. Die Qualitätskonferenz diskutiert nach § 20 der Qualitäts- und Evaluationsordnung, die den Studiengang betreffenden Modulberichte, die statistischen Auswertungen zentraler Datenbestände, die Ergebnisse der Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte und der Absolvent:innenbefragung, und identifiziert Stärken und Schwächen. Die Studiengangsleitenden schlagen selbst konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge vor und prüfen die Ideen und Verbesserungsvorschläge der Mitglieder der Qualitätskonferenz.

Daraus entwickeln die Studiengangsleitenden dann die entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen, die durch Mehrheitsvotum der Mitglieder der Qualitätskonferenz beschlossen werden. Die Nachverfolgung der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die Qualitätsbeauftragte und folgt dem Prozess „Initiative Weiterentwicklung“. Unterliegen die am Studiengang vorzunehmenden Änderungen der nach § 28 StAkkrVO definierten und in der Akkreditierungsordnung festgehaltenen Definition einer wesentlichen Änderung, wird diese entsprechend des Prozesses „SG-Weiterentwicklung (wesentliche Änderung) und Reakkreditierung“ eingeleitet. Bei tiefgreifenden Änderungen leitet die Hochschule eine erneute Akkreditierung durch die EAK ein.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die AKAD Hochschule Stuttgart hat Prozessregelungen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung von neu konzipierten und bereits laufenden Studiengängen sowie zur Einstellung von auslaufenden Studiengängen transparent und nachvollziehbar in allen Verfahrensschritten erläutert und in Flow Charts dokumentiert. Die relevanten Ordnungsdokumente und Handreichungen stellen daneben einen verbindlichen Rahmen für alle Hochschulbeteiligten dar (vgl. auch Stichprobe). Die externen Expert:innen der EAK verfügen über Erfahrung im Bereich der Akkreditierung und werden auf ihre Rolle und Aufgaben vorbereitet. Im Rahmen der internen



Akkreditierungen und der Qualitätskonferenzen werden die verbindlichen Vorgaben der StAkkrVO gut umgesetzt und bewertet und übersichtlich, einschließlich der Stellungnahmen der Studienleitenden, im Akkreditierungsbericht dokumentiert. Die Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der StAkkrVO erfolgt dabei, bis auf einzelne Aspekte, systematisch und umfassend und wird durch das implementierte Qualitätsmanagementsystem gewährleistet. Qualitätsziele, Evaluationsergebnisse und statistische Daten mit Zielwerten werden in den quartalsweise stattfindenden Evaluations- und den einmal im Akkreditierungszeitraum stattfindenden Qualitätskonferenzen aufgegriffen, diskutiert und daraus ggf. Maßnahmen abgeleitet und nachverfolgt.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung ist das Verfahren erst an zwei Studiengängen erprobt und muss sich nach Ansicht der Gutachter:innen langfristig noch bewähren und gegebenenfalls auch weiterentwickeln. Positiv nehmen die Gutachter:innen wahr, dass sich die Hochschulbeteiligten mit dem implementierten System und einhergehend mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung identifizieren. Da das fest angestellte professorale Personal umfassend in die unterschiedlichen Verfahrensschritte eingebunden ist, kann von einer zügigen Durchdringung auch auf Studiengangsebene ausgegangen werden. Die im Rahmen der Systemakkreditierung entwickelten Dokumente, Handreichungen und Prozessregelungen sollten regelhaft in einem fest gelegten Turnus überprüft und ggf. von den Prozessverantwortlichen aktualisiert werden. Erstellungsdatum, Überprüfungsdatum und Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar sein (vgl. § 17 Abs.4).

Die Gutachter:innen nehmen positiv zur Kenntnis, dass für zukünftige Verfahren auch die Kriterien aus § 13 Abs. 2 und 3 und § 15 als Prüfkriterien mit in das Verfahren aufgenommen wurden. Eine studiengangsspezifische Personal- und Ressourcenplanung, aus der die adäquate personelle und sachliche Ausstattung bezogen auf die Zahl der Studierenden hervorgeht, ist nach Ansicht der Gutachter:innen auch für eine Fernhochschule notwendig. Der hohe Anteil externer Fachkräfte und Autor:innen erfordert hier besondere Sorgfalt.

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Gleichstellung ist neben Lehre und Forschung eine der Aufgaben der Hochschule. Das Gleichstellungskonzept findet Anwendung in den Studiengängen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ging deutlich hervor, dass die Beantragung von Urlaubssemestern und Härtefallanträgen individuell geregelt wird und gut funktioniert. Dennoch sind nach Ansicht der Gutachter:innen die im Konzept definierten Ziele auch auf Ebene des Studiengangs, wie von der Hochschule angekündigt, zu prüfen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die im Rahmen der Systemakkreditierung entwickelten Dokumente, Handreichungen und Prozessregelungen sollten regelhaft in einem festgelegten Turnus überprüft und ggf. von den Prozessverantwortlichen aktualisiert werden. Erstellungsdatum, Überprüfungsdatum und Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

## **Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

### **Sachstand**

Die Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Akteur:innen in Studium und Lehre sind maßgeblich im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) bestimmt. Hochschulspezifische Regelungen sind in der Grundordnung der AKAD festgelegt. Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf gemäß § 30 Abs. 4 LHG der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Um der Bedeutung des Qualitätsmanagements als Führungsaufgabe Gewicht zu verleihen, wurde das Qualitätsmanagementsystem mit einer gemeinsamen Willenserklärung der Geschäftsführung der AKAD Bildungsgesellschaft mbH (Trägersgesellschaft) und des Rektorats erstmals 2016 in Kraft gesetzt. Zielsetzung und Zweck des Qualitätsmanagementsystems an der AKAD sind in § 2 der Qualitäts- und Evaluationsordnung verbindlich geregelt. Das qualitätspolitische Selbstverständnis der AKAD ist im Leitbild verankert. Die Gesamtverantwortung des hochschulweiten Qualitätsmanagements liegt beim Rektorat. Das Rektorat gibt die Qualitätspolitik und die Qualitätsziele der Hochschule vor und wird bei der Umsetzung vom Qualitätsmanagementbeauftragten, der Qualitätsbeauftragten und der Stabstelle Akkreditierung unterstützt. Die Stabstelle Akkreditierung besteht aus dem Akkreditierungsbeauftragten und der Systemakkreditierungsbeauftragten. Der Akkreditierungsbeauftragte begleitet unterstützend die Studiengangsentwicklung und koordiniert sowohl den bisherigen Akkreditierungsprozess der Programmakkreditierungen als auch die Auflagenerfüllung auf Seiten der Studiengangsleitenden. Ferner berät er die Studiengangsleitenden, die Professor:innenschaft und das Rektorat bei der Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen und in allen akkreditierungsrelevanten Aspekten. Die Systemakkreditierungsbeauftragte bildet die Schnittstelle zwischen Hochschulleitung und EAK, sie nimmt an den Sitzungen der EAK als Gast ohne Stimmrecht teil und ist in dieser Rolle unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mit der Studienleitendenkonferenz hat die AKAD ein Weiterbildungs- und Austauschformat für Lehrende eingerichtet. In schoolübergreifenden Qualitätszirkeln zu ausgewählten Themen (z. B. Forschung, Akkreditierung, Online-Klausuren, etc.) tauschen sich die Professorinnen und

Professoren der Hochschule sowie die externen Studienleitenden einmal pro Jahr aus, teilen ihre Erkenntnisse und Erfahrungen untereinander und treten dadurch in den aktiven Dialog miteinander. Formal sind die Studiendekan:innen zuständig für alle Studiengänge, die einer School zugeordnet sind, die Studiengangsleitenden verantworten das Curriculum und setzen qualitätssichernde Maßnahmen um. Die Studienleitenden tragen die fachliche und pädagogische Mitverantwortung für einen Studienbereich. Die Dual-Beauftragte:n sind zuständig für die Qualität der Kooperationsbeziehungen zwischen den Partnerbetrieben, der AKAD und den Studierenden. Die Erstellung und Bereitstellung des gesamten Lehrmaterials sowie die Implementierung eines neuen Studiengangs in der Organisation wird generell von der Abteilung Produktentwicklung in enger Abstimmung mit den Studiengangsleitenden bzw. den verantwortlichen Studienleitenden sichergestellt.

Alle definierten Prozesse der AKAD Hochschule Stuttgart sind in einer Prozesslandkarte abgebildet. In den zugehörigen Prozessregelungen der Kernprozesse werden die Verfahren als RACI bzw. Flow Chart dargestellt und die Verantwortlichkeit, die Mitwirkung sowie die Kommunikationswege beschrieben. Die Hochschule stellt allen relevanten Beteiligten die Qualitätsmanagementdokumente auf dem AKAD Campus zur Verfügung. Das sind konzeptionelle Papiere wie Leitbild, strategische Ziele und das Selbstverständnis, genauso wie die Hochschulordnungen (Grundordnung, Qualitäts- und Evaluationsordnung, Akkreditierungsordnung, etc.) oder die Modulberichte, Qualitätsberichte und Protokolle (z. B. der Evaluations- und Qualitätskonferenz, EAK-Sitzungen). Daneben werden die Beteiligten der AKAD Hochschule Stuttgart über alle relevanten Themen und Prozesse im Bereich des Qualitätsmanagementsystems über das Intranet informiert. Hierzu hat die Hochschule einen sogenannten „Wissenspool“ mit einer festen Ordnerstruktur angelegt. Hier finden sich zum Beispiel auch die Prozessregelungen „Studiengangsentwicklung und Erstakkreditierung“, „Studiengangs-Weiterentwicklung (wesentliche Änderung) und Reakkreditierung“, „Initiative Weiterentwicklung“ und „Einstellung von Studiengängen“ inkl. Zuständigkeiten. Auch das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen nach den festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist hier mit den entsprechenden Ordnungen verfügbar.

Der Wissenspool wird durch die Qualitätsbeauftragte und die Systemakkreditierungsbeauftragte geprüft und aktualisiert. Alle Prozesse der Qualitätsentwicklung und -sicherung werden darüber hinaus zusammenfassend im Qualitätsmanagementhandbuch beschrieben. Laut Hochschule ist zukünftig geplant, auf der Webseite der AKAD einen qualitätsrelevanten Bereich aufzubauen. Hier soll der Qualitätsbericht der Hochschule veröffentlicht werden. Die Ergebnisse aus dem internen Audit werden in der Datenbank des Akkreditierungsrats veröffentlicht. Die Hochschule möchte mit einem Link zur Datenbank die Einsicht der Ergebnisse ermöglichen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind alle für Studium und Lehre sowie für das Qualitätsmanagementsystem zentralen Elemente und notwendigen Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen an der Hochschule beschrieben. Das Verfahren der Qualitätssicherung der AKAD ist ihrer Meinung nach grundsätzlich geeignet, die Wirksamkeit der internen Prozesse im Bereich von Studium und Lehre zu beurteilen sowie die Sicherung und die kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre zu gewährleisten. Die „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG)“ werden berücksichtigt.

Das Verfahren zur internen Akkreditierung ist in der Akkreditierungsordnung verbindlich geregelt. Es wurde auf dem AKAD Campus und auf dem Wissenspool veröffentlicht und an zwei Studiengängen pilothaft erprobt (Einrichtung eines Studiengangs und Weiterentwicklung eines Studiengangs).

Perspektivisch sollten die Prozessbeschreibungen, Leitfäden und Handbücher bei der nächsten Überarbeitung allerdings noch präzisiert und konsistenter aufeinander abgestimmt werden. Das betrifft beispielsweise gelegentlich unterschiedlich verwendete Begriffe oder Weiterentwicklungen der Verfahren, die noch nicht in allen Dokumenten abgebildet sind. Es empfiehlt sich festzulegen, in welchem Turnus, alle relevanten Dokumente überprüft und von den Verantwortlichen miteinander abgeglichen und dokumentiert werden (Dokumentenlenkung). Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule das Instrument „Dokumentenlenkung“ aufgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Excelvorlage, in der die Zuständigkeit für das Dokument, die Versionsnummer und das Versionsdatum, eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Änderungen hinterlegt ist und eine Angabe dazu gemacht wird, durch wen und wann das Dokument freigegeben wurde bzw. wann die nächste Änderung des Dokuments erfolgt. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollten das Erstellungsdatum, Überprüfungsdatum und Verantwortlichkeiten darüber hinaus auch auf den jeweiligen Dokumenten nachvollziehbar sein. Weiterhin ist für die Gutachter:innen der formale Status bzw. die Verbindlichkeit der Dokumente und Prozesse, wie z. B. Qualitätsmanagementhandbuch, Evaluationsordnung oder Akkreditierungsordnung nicht durchgängig nachvollziehbar. Die Hochschule kündigt an, zukünftig auch durchgängig den Geltungsbereich und von wem und wann die Dokumente verabschiedet und freigegeben wurden zu dokumentieren. In der Regel werden die Verfahren- bzw. Gremienwege zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen durch einen Senatsbeschluss verbindlich festgeschrieben. Aber auch vom Rektorat freigegebene Dokumente sind verbindlich.

Die Gutachter:innen haben im Vorfeld der zweiten Begehung eine „Führung“ durch den AKAD Campus erhalten, der insbesondere von Lehrenden und Studierenden mit einem unterschiedlichen Zugang genutzt wird. Die Qualitätsmanagementdokumente sind hier für die beiden

Zielgruppen in unterschiedlichem Umfang gelistet. Für alle Mitarbeiter:innen der AKAD steht der Wissenspool zur Verfügung. Die Gutachter:innen haben die Gliederung des Wissenspools, in dem die relevanten Dokumente eingestellt sind, eingesehen.

Bezogen auf das Gesamt-Qualitätsmanagement sind die Informationen, die sich explizit an Studierende und Hochschulinteressierte wenden bzw. die Hochschulexternen zur Verfügung stehen, noch nicht auf der Homepage einsehbar. Die Ergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen aus den internen Akkreditierungen werden ausschließlich auf der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht (siehe auch § 18 Abs.4). Die Hochschule kündigt an, einen entsprechenden Bereich auf der Homepage einzurichten. Dennoch ist für die Gutachter:innen nicht eindeutig nachvollziehbar, wann und von wem zukünftig welche Informationen und Dokumente wo und für wen zur Verfügung gestellt werden. Nach Ansicht der Gutachter:innen wäre ein verbindliches Konzept zum Management und zur Lenkung der Qualitätsmanagementdokumente, in dem festgelegt ist, wie und wann welche Akteure, einschließlich der Öffentlichkeit, über Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verfahren informiert werden, hilfreich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Erstellungsdatum, Überprüfungsdatum und Verantwortlichkeiten, Geltungsbereich, Freigabe und Version sollten auf den einzelnen Qualitätsmanagementdokumenten nachvollziehbar sein.

Die Hochschule sollte ein Konzept entwickeln, wie und wann sie welche Akteur:innen, einschließlich der Öffentlichkeit, über ihre Qualitätsmanagementprozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verfahren informieren möchte. Dazu gehören auch die Ergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen aus den internen Akkreditierungen, jenseits der Datenbank des Akkreditierungsrates.

### **Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand**

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständigen erstellt.

### **Sachstand**

Mit Beginn des Jahres 2016 wurde an der AKAD ein Projekt zur Installation eines Qualitätsmanagementsystems gestartet. Ausgangspunkt war eine Qualitätsmanagement-Arbeitsgruppe, die zunächst Vorschläge für studiengangübergreifende Evaluationsinstrumente entwickelte. Bereits etablierte Qualitätsmanagement-Tätigkeiten wurden gruppiert, zu Prozessen aggregiert und

grafisch dargestellt. Zur Gestaltung dieses Prozesses hat die AKAD externe Unterstützung eingeholt und die Beratungsgesellschaft CHE Consult beauftragt, ein Kurzgutachten zur Vollständigkeit ihres Qualitätsmanagement-Systems zu erstellen und Hinweise und Empfehlungen zu formulieren.

Mitte 2017 wurden alle bis dahin unternommenen Arbeiten in einem Grobkonzept konsolidiert, verabschiedet und durch Feedback von Lehrenden, Studierenden und Verwaltungsmitarbeitenden weiterentwickelt. Die damalige Qualitätsmanagement-Arbeitsgruppe hat sich zu der fest institutionalisierten quartalsweise stattfindenden Evaluationskonferenz weiterentwickelt. Die Protokolle der Evaluationskonferenzen von 2017, 2018 und 2019 liegen vor. Mitglieder sind Qualitätsbeauftragte, Qualitätsmanagementbeauftragte und Studiendekan:innen, die Leitung Produktentwicklung, die Leitung Studierendenbetreuung, die Leitung IT (CTO). Konkreter Gegenstand der Evaluationskonferenz sind die Studierendenbefragung zum Modul (Modulevaluation), die studentische Lehrveranstaltungsbefragung sowie die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der begutachteten Module. Die Ergebnisse und Daten werden halbjährlich an die Studiengangsleitenden weitergeleitet. Daraus werden ggf. gemeinsam mit den Lehrbeauftragten Maßnahmen abgeleitet und durch die Qualitätsbeauftragte dokumentiert. Die Qualitätsbeauftragte analysiert darüber hinaus alle Ergebnisse systematisch und stellt deren Auswertung in der Evaluationskonferenz vor. Hier werden ebenfalls Maßnahmen beschlossen, Studienleitende, Lehrende und Studierende informiert und der Zielerreichungsgrad der Umsetzung der Maßnahmen überprüft. Die Regelungen zur Evaluationskonferenz finden sich in der Qualitäts- und Evaluationsordnung unter § 14. Neben der fest institutionalisierten Evaluationskonferenz hat die AKAD zur Weiterentwicklung des Bewertungsinstrumentariums ihrer Studiengänge im Jahr 2020 erstmals die Qualitätskonferenz eingeführt und ebenfalls in der Qualitäts- und Evaluationsordnung unter § 20 geregelt. Hochschulweit gibt das Rektorat die Qualitätspolitik und -ziele vor. Die Rolle des:der Qualitätsmanagementbeauftragten, die auch in der Grundordnung der AKAD § 2 Abs.6 verankert ist, wird aktuell vom Prorektor für Forschung und Digitalisierung der AKAD wahrgenommen. Weiterhin wurde die Stabstelle Akkreditierung, bestehend aus Akkreditierungsbeauftragtem und Systemakkreditierungsbeauftragter, eingerichtet. Vier Jahre nach erfolgreicher Systemakkreditierung soll das Qualitätsmanagementsystem mit einem QM-Audit überprüft und weiterentwickelt werden. Hierfür setzt das Rektorat eine:n QM-Auditor:in ein, der:die bei Bedarf durch externe Expert:innen unterstützt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus den mit Hochschulvertreter:innen geführten Gesprächen und aus den vorliegenden Dokumenten wird deutlich, dass sowohl die internen Mitgliedsgruppen als auch externe Expert:innen

in die Konzeption und Implementierung des Qualitätsmanagementsystems eingebunden waren und das System sichtbar auf allen Ebenen mittragen.

Der Einbezug externen Sachverstands wurde durch die Beratungsfunktion der CHE Consult sichergestellt. Interne Mitgliedsgruppen, einschließlich der Studierenden, sind zudem weiterhin kontinuierlich in die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems und in die interne Qualitätssicherung eingebunden. Das fördert nach Ansicht der Gutachter:innen die Qualitätskultur und die Qualitätsentwicklung auf allen Ebene der Hochschule. Nach Ansicht der Gutachter:innen könnte die Hochschule zusätzlich in Erwägung ziehen, auch studentische Vertreter:innen in die Evaluationskonferenzen einzubinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Wann immer möglich, sollten studentische Vertreter:innen in die Evaluationskonferenzen eingebunden werden.

### **Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen**

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

### **Sachstand**

Wesentliches Element der Qualitätsbewertung im Qualitätsmanagement-System der AKAD auf Studiengangsebene ist das interne Audit zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren sowie zur Beurteilung von wesentlichen Änderungen. Hierzu setzt das Rektorat der AKAD die Externe Akkreditierungskommission (EAK) ein (s.u. § 18 Abs.1). Die Zusammensetzung dieser sowie die Bestellung der Mitglieder der EAK ist in § 3 der Akkreditierungsordnung geregelt. Die mindestens sieben Mitglieder der EAK werden durch das Rektorat, auf Vorschlag des:der Vorsitzenden, für drei Jahre bestellt. Eine Wiederernennung ist möglich. Bei der Zusammensetzung werden Kriterien wie die Erfahrung mit Akkreditierungsverfahren, Beachtung von Befangenheitsregeln oder Diversitätsmerkmale berücksichtigt. Erweist oder erklärt sich ein Mitglied bei der Begutachtung eines Studienganges als befangen, so nimmt sie: er nicht an der Abstimmung teil. Erweist sie :er sich generell als befangen, so endet die Mitwirkung in der EAK.

Die Qualitätsbewertungen während des Akkreditierungszeitraumes erfolgen durch die Mitglieder der Qualitätskonferenz, die die jeweiligen Studiengänge auf Basis der Erfahrungshintergründe der Mitglieder kritisch begleiten und unabhängig agieren können. Dabei diskutiert die



Qualitätskonferenz die den Studiengang betreffenden Modulberichte, die statistischen Auswertungen zentraler Datenbestände, die Ergebnisse der Studierendenbefragung über das bisherige Studium bzw. die Studienabschnitte und der Absolvent:innenbefragung und identifiziert Stärken und Schwächen. Die Studiengangsleitenden schlagen selbst konkrete Ideen und Verbesserungsvorschläge vor und prüfen die Ideen und Verbesserungsvorschläge der Mitglieder der Qualitätskonferenz. Daraus entwickeln die Studiengangsleitenden dann die entsprechenden Verbesserungsmaßnahmen, die durch Mehrheitsvotum der Mitglieder der Qualitätskonferenz beschlossen werden.

Das Beschwerdeverfahren und das Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten ist in § 11 der Akkreditierungsordnung festgelegt. Beschwerden werden seitens der Studiengangsleitung an den wissenschaftlichen Beirat der Hochschule gerichtet. Der:die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats bestimmt zwei Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, von denen ein Mitglied den Vorsitz der Beschwerdekommision übernimmt. Zusätzlich ist ein:e: Prorektor:in Mitglied der Beschwerdekommision. Daneben können alle Beteiligten des internen Audits jederzeit Beschwerde bei der Ombudsfrau oder beim Ombudsmann für Programmakkreditierungen einreichen, die:der im wissenschaftlichen Beirat ernannt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen thematisieren vor Ort die Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen auf den unterschiedlichen Ebenen. Laut Grundordnung setzt die AKAD einen Qualitätsmanagementbeauftragten ein, der das Rektorat beim Auf-/ Ausbau und der Realisierung des Qualitätsmanagementsystems unterstützt. Der Beauftragte wurde vom Rektorat vorgeschlagen und ist gleichzeitig auch nach § 5 Abs.1 der Qualitäts- und Evaluationsordnung Prorektor:in und qua Amt in der Qualitätsbewertung weisungsungebunden. Das gesamte Team Qualitätsmanagement arbeitet auf Basis der Qualitäts- und Evaluationsordnung. Die Stabstelle Akkreditierung mit dem Akkreditierungsbeauftragten und der Systemakkreditierungsbeauftragten wird an unterschiedlichen Schnittstellen tätig. Der Akkreditierungsbeauftragte begleitet unterstützend die Studiengangsentwicklung und koordiniert den Prozess der Auflagenerfüllung. Ferner berät er die Studiengangsleitenden, die Professor:innen und das Rektorat bei der Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen. Die Systemakkreditierungsbeauftragte begleitet unterstützend und beratend das Qualitätsmanagement und koordiniert den Prozess des internen Audits in enger Abstimmung mit der EAK und unterstützt deren unabhängigen Begutachtungsprozess. Dabei koordiniert sie auch die Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement sowie dem Akkreditierungsbeauftragten. D.h. der Akkreditierungsbeauftragte ist die Schnittstelle zu den Lehrenden und die Systemakkreditierungsbeauftragte bildet die Schnittstelle zu der EAK und ist in dieser Rolle unabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Thematisiert wird auch die Unabhängigkeit der Evaluationskonferenz



und der Qualitätskonferenz gegenüber dem Rektorat. Die Hochschule betont, dass hier direkt Entscheidungen über die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden. Nur Entscheidungen, die mit größeren finanziellen Investitionen einhergehen, müssen von der Hochschulleitung genehmigt werden. Laut Qualitäts- und Evaluationsordnung „wird die kaufmännische Machbarkeit und Umsetzung der Maßnahmen entlang der Hochschullinienorganisation überprüft“.

Die EAK ist eine kontinuierliche Expert:innengruppe, die ihre erste konstituierende Sitzung im September 2020 hatte. An diesem Termin wurde über die Akkreditierung der beiden Pilotstudiengänge entschieden. Nach Ansicht der Gutachter:innen verfügten die teilnehmenden Mitglieder über ein ausreichend breites Spektrum an Expertise und Fähigkeiten und waren ausreichend auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie gehen davon aus, dass bei weiteren Akkreditierungen zusätzliche fachliche Expertise eingebunden wird. Auch die Einbindung internationaler Expert:innen würde die Verfahren um eine weitere Dimension bereichern.

Nach Ansicht der Gutachter:innen hat die Hochschule ausreichend Vorkehrungen für die Unabhängigkeit sowohl der internen Entscheidungen zur Qualitätsverbesserungen durch die Evaluationskonferenz, als auch der externen Qualitätsbewertungen durch die EAK getroffen. Ein Beschwerdeverfahren wurde eingerichtet und in der Akkreditierungsordnung geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

### **Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung**

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

### **Sachstand**

Das Qualitätsmanagement der AKAD ist dreistufig angelegt und in der Qualitäts- und Evaluationsordnung geregelt:

- 1. Qualitätsregelkreis auf Ebene der Module,
- 2. Qualitätsregelkreis auf Ebene der Studiengänge,
- 3. Qualitätsregelkreis auf der Ebene von Lehre und Studium in der Gesamtsicht.

Für ersteren wird die Qualität auf der Ebene der Module beurteilt. Im zweiten Qualitätsregelkreis wird die Qualität auf der Ebene des Studiengangs beurteilt. Dafür wird das Zusammenwirken der Module im Studiengang analysiert und Stärken und Schwächen identifiziert. Alle den Studiengang betreffenden relevanten Ergebnisse aus den statistischen Auswertungen zentraler

Datenbestände, den Evaluationen sowie der Evaluationskonferenz sind Basis der Qualitätskonferenz. Zuletzt wird Qualität auf der Ebene von Lehre und Studium an der AKAD in der Gesamtsicht beurteilt. Dafür werden Stärken und Schwächen der Dienstleistungsprozesse und der Lehre der AKAD sowie in der Studien- und Prüfungsorganisation identifiziert.

Im Qualitätsmanagementhandbuch der AKAD sind im Bereich der Servicefunktionen weitere Qualitätskreisläufe definiert: beispielweise Onlineübungen und Einsendaufgaben, Auswahl und Entwicklungsprozess von internen und externen Professor:innen, Lernmittelentwicklung und Studierendenbetreuung. Alle Qualitätsregelkreise orientieren sich am PDCA-Zyklus.

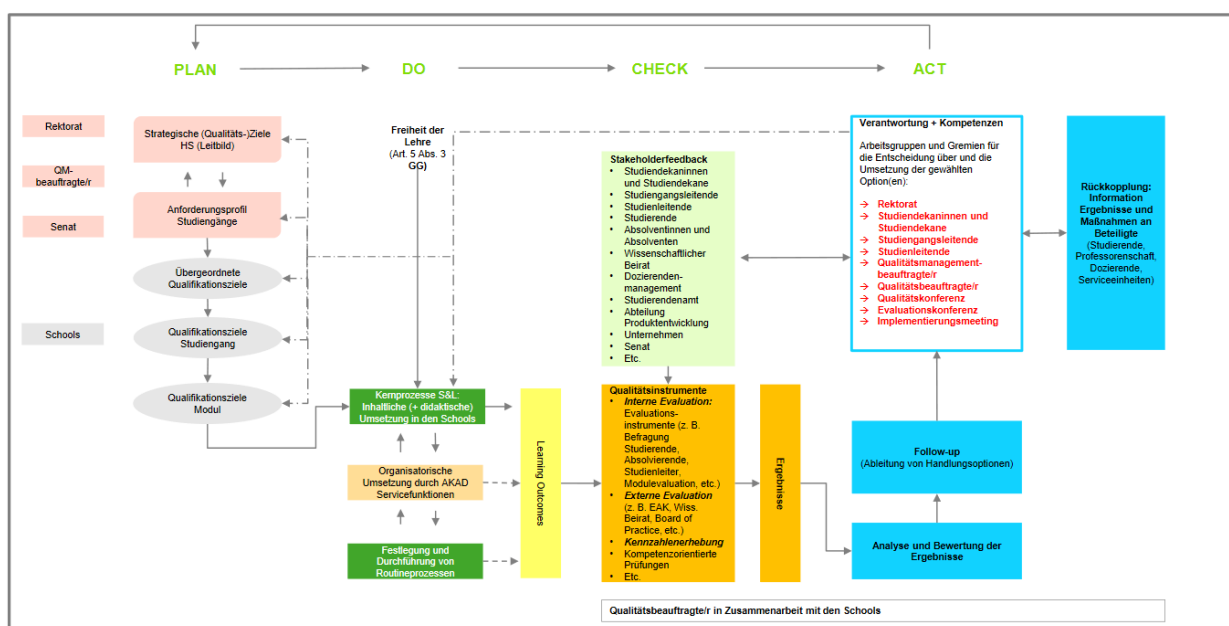


Abbildung 4: Qualitätsregelkreis AKAD

Die Stellenkapazitäten der beschriebenen Funktionen im Qualitätsmanagement sind vollständig besetzt und werden vom Kanzler der Hochschule über das jährliche Budget sichergestellt. Der Prorektor für Forschung und Digitalisierung (Qualitätsmanagementbeauftragter) berichtet dem Rektorat bei Kapazitätsengpässen und kann bei Bedarf Stellenanpassungen beantragen. Mit dem Qualitätsmanagementsystem direkt befasst ist die an den Rektor angeschlossene Qualitätsbeauftragte. Diese unterstützt den Prorektor in seiner Funktion als Qualitätsmanagementbeauftragter und arbeitet eng mit Vertreter:innen aus den Hochschulbereichen zusammen. Diese Zusammenarbeit ist insbesondere durch die Evaluationskonferenz, die Qualitätskonferenz, das Implementierungsmeeting sowie wöchentlich stattfindende Schoolmeetings oder einen bilateralen Austausch institutionalisiert.

Wesentliche Funktionen, die auf diese Weise im Qualitätsmanagement direkt mitarbeiten, sind die Folgenden:

- Studiendekan:innen (3 Personen),
- Studiengangleitungen (17 Personen),

- Studienleitungen (17 Personen),
- Wissenschaftliche Mitarbeitende in der Abteilung Produktentwicklung (7 Personen),
- Stabstelle Akkreditierung bestehend aus Akkreditierungsbeauftragtem und Systemakkreditierungsbeauftragter (2 Personen),
- Abteilungsleitungen (4 Personen),
- QM-Auditorin (1 Person),
- Dual-Beauftragte (1 Person).

Verschieden Personen können dabei mehrere Funktionen innehaben.

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Studienqualität werden neben der fest institutionalisierten Evaluationskonferenz auch in der Qualitätskonferenz entwickelt. Während in der Evaluationskonferenz die Modulebene im Fokus steht, wechselt der Evaluationsgegenstand mit der Qualitätskonferenz auf die Ebene des gesamten Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachter:innen sind für alle, für Studium und Lehre unmittelbar relevanten Leistungsbereiche, geschlossene Qualitätsregelkreise definiert, die sich am PDCA-Zyklus orientieren. Ziel ist die kontinuierliche Qualitätsverbesserung der Studienqualität. Die Weiterentwicklungsmaßnahmen wurden auf allen Ebenen dokumentiert und nachverfolgt. An einigen Stellen steht die Überprüfung der Wirksamkeit noch aus.

Die Studiengänge der AKAD werden regelmäßig im Rahmen des internen Audits und der Evaluations- und Qualitätskonferenzen überprüft, um sicherzustellen, dass die im Leitbild definierten Ziele umgesetzt und die Zielgrößen erreicht und die Bedürfnisse der Studierenden erfüllt werden. Bei den internen Akkreditierungen werden die Vorgaben der Landesrechtsverordnung zugrunde gelegt. Aus den Überprüfungen werden Maßnahmen abgeleitet und nachverfolgt. Überarbeitete Studienunterlagen werden veröffentlicht. Regelmäßig werden zudem alle Studienunterlagen und Lehrbriefe in festgelegten Abständen auf Aktualität geprüft bzw. fachlich-inhaltlich weiterentwickelt. Bei einer kritischen Rückmeldung der Studierenden wird eine Überprüfung durch die Evaluationskonferenz initiiert. Die Betroffenen werden über die Ergebnisse und Maßnahmen der Qualitätssicherung informiert (vgl. Stichproben). Im Rahmen der Weiterentwicklung der implementierten Prozesse empfehlen die Gutachter:innen die Evaluationsergebnisse und die Ergebnisse der Evaluationskonferenzen noch aussagekräftiger aufzubereiten (vgl. Stichprobe).

Die Verantwortlichen und die Akteure im Qualitätsmanagementsystem sind benannt, die personellen und sachlichen Ressourcen im Qualitätsmanagementsystem werden von den Gutachter:innen als ausreichend angesehen. Daten werden in allen Bereichen erhoben. Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement trägt das Rektorat. Die Bereiche arbeiten eng zusammen, so dass interne Abstimmungen unkompliziert erfolgen. Die Stabstelle Akkreditierung verfügt

über langjährige Erfahrung im Bereich der Programm- und Systemakkreditierung. Die Systemakkreditierungsbeauftragte ist im Forum systemakkreditierter Hochschulen vernetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Evaluationsergebnisse und die Ergebnisse der Evaluationskonferenzen sollten zukünftig noch aussagekräftiger aufbereitet werden.

### **Wirkung und Weiterentwicklung**

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

### **Sachstand**

Die Wirkung des Qualitätsmanagement-Systems soll erstmals vier Jahre nach der Systemakkreditierung in Form eines kombinierten Monitoring- und Metaevaluationssystems, einem Zusammenspiel von interner und externer Qualitätssicherung, überprüft werden. Gemäß § 27 der Qualitäts- und Evaluationsordnung setzt die Hochschulleitung hierfür ein:e sogenannte QM-Auditor:in ein, der:die bei Bedarf durch externe Expert:innen unterstützt wird. Dabei soll auf das umfassende Gremienangebot der Hochschule zurückgegriffen und beispielsweise die EAK, der Wissenschaftliche Beirat und das Board of Practice, ein Beratungsgremium mit Vertreter:innen u. a. der Dual-Partnerunternehmen, involviert werden. Zu den Aufgaben des:der QM-Auditor:in gehört es, die Weiterentwicklung der Qualitätsmanagementverfahren für Studium und Lehre anzustoßen bzw. die Prozesse und Instrumente zur Evaluierung und Akkreditierung von Studiengängen und zur Qualitätssicherung weiterzuentwickeln. Die Ergebnisse werden in einem Bericht an das Rektorat zusammengefasst und es werden auf deren Basis Maßnahmenpläne erstellt, die dem:der QM-Auditor:in als Arbeitsgrundlage zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems dienen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert vor Ort, dass das Verfahren der Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems, welches in vier Jahren stattfinden soll, noch nicht komplett ausgereift ist. Die Verantwortliche für die Umsetzung ist die Systemakkreditierungsbeauftragte. Geplant ist, dass die Überprüfung sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Teil umfasst. Zum einen sollen Fakten, Kennzahlen und statistische Größen aufbereitet werden, zum anderen wird eine Befragung aller Akteure im System stattfinden. Die Hochschule hat zwar den Zeitraum der Überprüfung in vier Jahren angesetzt, ist aber der Ansicht, dass dies ein kontinuierlicher Prozess ist, der

bereits angestoßen wurde. Beim Aufbau des Qualitätsmanagementsystems mit den entsprechenden Prozessen wurde nach jedem Schritt eine Reflexionsschleife eingezogen und auch bezogen auf die internen Akkreditierungen und die dadurch angestoßenen Weiterentwicklungen wird regelmäßig ein Feedback eingeholt, welches auch zu direkten Weiterentwicklungen führen kann. Die Gutachter:innen halten es für sinnvoll, dass die Systemakkreditierungsbeauftragte vor ihrem Erfahrungshintergrund mit der Implementierung des Systems eine kontinuierliche Bewertung und Weiterentwicklung des Systems in den nächsten Jahren mitdenkt und begleitet. Diese Aufgabe könnte in der Stellenbeschreibung festgehalten werden. Eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität ist somit auf der Basis der kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und einer datengestützte Kontrolle der Ergebnisse gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **§ 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts**

### **Regelmäßige Bewertung der Studiengänge**

§ 18 Abs. 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expert:innen, Vertreter:innen der Berufspraxis und Absolvent:innen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

### **Sachstand**

Mit dem Verfahren des internen Audits bzw. der internen Akkreditierung möchte die AKAD die kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität ihrer Studiengänge bei Einhaltung der relevanten Qualitätsstandards- und rechtlichen Vorgaben sichern. Der Prozess ist in der Akkreditierungsordnung geregelt und in den zugehörigen Prozessdiagrammen visualisiert. Generell liegt die Verantwortung für die Entwicklung von Studiengängen bei den drei Schools, vertreten durch die Studiendekan:innen und organisatorisch bei der Leitung der Produktentwicklung. Die Gesamtverantwortung liegt beim Rektorat (Inhalt) unter Einbeziehung der Geschäftsführung (gesamunternehmerische Umsetzung). Bei interdisziplinären Studiengängen ist eine schoolübergreifende Entwicklung möglich. Grundsätzlich unterscheidet die Hochschule zwischen der Entwicklung eines neuen Studiengangs und der Weiterentwicklung eines bestehenden Studiengangs. Die Prozesse sind, insbesondere bezogen auf die interne Akkreditierung, weitgehend identisch.

Zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren sowie zur Beurteilung von wesentlichen Änderungen setzt das Rektorat der AKAD Hochschule Stuttgart eine ständige externe Akkreditierungskommission (EAK) ein. Wesentliche Änderungen betreffen laut Akkreditierungsordnung § 2: die Studiengangsbezeichnung, die Regelstudienzeit, die Abschlussgrade, die Konzeption, die Qualifikationsziele, das Profil und die Inhalte der Studiengänge, die Einrichtung von Vertiefungsrichtungen sowie das Angebot eines identischen Curriculums in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partner:innen.

Die EAK besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die auf drei Jahre bestellt werden. Der:die Vorsitzende der EAK wird durch das Rektorat bestellt. Die EAK umfasst laut § 3 Abs.4 der Akkreditierungsordnung (nachgereicht am 23.03.2021) mindestens:

- Ein:e Professor:in als Vorsitzende:r,
- Mindestens drei und bis zu fünf fachliche Professor:innen. Neben Generalist:innen müssen diese auch die wichtigsten fachlichen Ausrichtungen der AKAD abdecken,
- Ein:e Vertreter:in des akademischen Mittelbaus,
- Mindestens eine und bis zu zwei fachliche Vertreter:innen aus der beruflichen Praxis,
- Mindestens eine und bis zu zwei postgradual Studierende (davon ein:e Externe:r), die über Erfahrungen mit Fernstudiengängen verfügen. Bei Bedarf können zu speziellen Themen weitere studentische Vertreter:innen zu einzelnen Studiengängen in die Begutachtung einbezogen werden,
- Für alle Gruppen können zusätzlich Stellvertreter:innen benannt werden.

Mit der Zusammensetzung setzt die Hochschule die Anforderung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, dass Hochschullehrer:innen die Mehrheit der Stimmen des zur Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen, um. Der:die Vorsitzende der EAK ist befugt, weitere Expert:innen für ergänzende Gutachten zu beauftragen, wenn die fachliche Expertise der EAK-Mitglieder nicht ausreicht, um den Studiengang abschließend zu beurteilen. Als Mitglied in der EAK ist ausgeschlossen, wer nach den in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

Das Verfahren der internen Akkreditierung startet damit, dass die Studiendekan:innen die Studiengangsleitung mit der Entwicklung bzw. der Überarbeitung eines Studiengangskonzepts beauftragt und die EAK damit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens für den Studiengang. Die Studiengänge sind mindestens in der „vom Akkreditierungsrat festgelegten“ maximalen Akkreditierungsdauer, also alle acht Jahre, einem Reakkreditierungsverfahren zu unterziehen. Zur Entwicklung des akademischen Studiengangskonzepts wird eine temporäre Studiengangskommission eingerichtet, bestehend aus den Studiendekan:innen, der Studiengangsleitung und dem Akkreditierungsbeauftragten der Hochschule. Die Studiengangsleitung arbeitet in Kooperation mit der Studiengangskommission die Studien- und Prüfungsordnung aus, definiert die

Modulbeschreibungen und erstellt einen Selbstbericht zur Vorlage bei der EAK. Der Modulkatalog soll mit Unterstützung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden erstellt werden. Selbstdokumentation, Studien- und Prüfungsordnung und Modulkatalog werden der EAK zur Beurteilung vorgelegt. Der:die Vorsitzende der EAK nimmt eine erste Prüfung der Unterlagen vor (Clearing). Kommt der:die Vorsitzende und ggf. weitere fachliche Expert:innen im Clearing zu dem Prüfergebnis, dass die regulatorischen Anforderungen im Wesentlichen eingehalten wurden, gibt der:die Vorsitzende die Dokumente für die Prüfung durch die EAK frei. Ansonsten fordert er:sie die Studiengangsleitung auf, anhand des Prüfergebnisses des Clearings eine Überarbeitung der Dokumente vorzunehmen. Der:die Vorsitzende legt den Mitgliedern der EAK das Ergebnis des Clearings zum jeweiligen Studiengang mit relevanter Dokumentation zur Evaluation und Beschlussfassung vor. In einer regelmäßig stattfindenden Gremiensitzung der EAK (i.d.R. in Form einer Videokonferenz und bei Bedarf als physisches Treffen) berät diese über die Akkreditierung des Studiengangs. Ein Sitzungsgeld ist vorgesehen. Auf Wunsch haben die Mitglieder der EAK das Recht, studien-gangsrelevante Personengruppen (z. B. Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Studierende) persönlich zu befragen. Dies kann auch in Form von Videokonferenzen stattfinden.

Die EAK erstellt innerhalb eines Monats einen schriftlichen Akkreditierungsbericht. Vorlage ist das Raster des Akkreditierungsrats. Darin nimmt sie Stellung zu dem Studiengang, insbesondere zur Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und der Konzeption sowie zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. In dem Akkreditierungsbericht können Empfehlungen und Auflagen ausgesprochen und eine Frist festgelegt werden, innerhalb derer die Erfüllung der Auflagen zu geschehen hat. Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten festzulegen. Der Akkreditierungsbericht wird dem Akkreditierungsbeauftragten und den Studiendekan:innen zugeleitet. Über den Akkreditierungsbeauftragten und die Studiendekan:innen erhält die Studiengangsleitung die Möglichkeit, Stellung zum Akkreditierungsbericht zu nehmen. Der Akkreditierungsbericht und ggfs. die Stellungnahme der Studiengangsleitung werden dem Rektorat über den Akkreditierungsbeauftragten zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme kann das Rektorat eine erneute Prüfung durch die EAK herbeiführen. Das Rektorat folgt der Evaluation und Beschlussfassung der EAK und ratifiziert damit abschließend die Akkreditierung des Studiengangs. Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine befristete Akkreditierung mit oder ohne Auflagen und trägt für den Zeitraum seiner Akkreditierung das Qualitätssiegel der Stiftung Akkreditierungsrat. Eine Akkreditierung kann höchstens für die vom Akkreditierungsrat festgelegte maximale Akkreditierungsdauer, also acht Jahre, ausgesprochen werden. Die Akkreditierungsurkunde weist das Datum der Akkreditierung sowie den Akkreditierungszeitraum aus. Der:die Vorsitzende der EAK sowie das Rektorat unterschreiben die Akkreditierungsurkunde. Die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Modulkatalog werden über den AKAD Campus veröffentlicht. Das Ministerium wird in Kenntnis gesetzt und erhält die Akkreditierungsurkunde, genauso wie die Staatliche Zentralstelle

für Fernunterricht (ZFU) bei Fernstudiengängen. Die Umsetzung der Auflagen wird durch die EAK geprüft. Sie setzt den Akkreditierungsbeauftragten über das Prüfergebnis in Kenntnis. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von zwölf Monaten auf Antrag der Studiendekan:innen vom Rektorat um drei Monate verlängert werden. Kommt es innerhalb der verlängerten Frist nicht zur Erfüllung der Auflagen, wird die Akkreditierung des Studiengangs durch die EAK widerrufen.

Spätestens nach der Hälfte des Akkreditierungszeitraums oder anlassbezogen lösen Qualitätsbeauftragte, Studiengangsleitungen oder Studiendekan:innen bei internen Konzept- bzw. Erstakkreditierungen eine (Zwischen-) Überprüfung und Anpassung der Studiengangskonzepte in Form einer Qualitätskonferenz aus.

Die Reakkreditierung stellt die Voraussetzung zur Weiterführung von Studiengängen an der AKAD Hochschule nach Ablauf der Akkreditierungsdauer dar. Der Fokus dieses Verfahrens liegt im Vergleich zur Konzeptakkreditierung insbesondere auf den Veränderungen des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung. Auch die Reakkreditierung der Studiengänge erfolgt an der Hochschule über einen eigenständigen Prozess „Studiengangs-Weiterentwicklung (wesentliche Änderung) und Reakkreditierung“, der sich dem zuvor beschriebenen Prozess „Initiative Weiterentwicklung“ anschließt.

Nicht zuletzt aufgrund der damit einhergehenden rechtlichen Erfordernisse bei der Einstellung von Studiengängen an privaten Hochschulen, verfügt die AKAD über den Prozess „Einstellung von Studiengängen“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Überprüfung und die Bewertungen von Studiengängen und der relevanten Leistungsbereiche für Lehre und Studium sind aus Sicht der Gutachter:innen verbindlich festgelegt und nachvollziehbar. Die Verfahren, die Zuständigkeiten und Prozesse sind in der Qualitäts- und Evaluationsordnung, der Akkreditierungsordnung und den zugehörigen Flow Charts zum Prozess Studiengangsentwicklung und Erstakkreditierung bzw. Prozess Studiengangs-Weiterentwicklung (wesentliche Änderung) oder Einstellung von Studiengängen geregelt und zusammenfassend im Qualitätsmanagementhandbuch dokumentiert. In die EAK sind regelhaft interne und externe Studierende, wissenschaftliche Expert:innen, Vertreter:innen der Berufspraxis und Absolvent:innen eingebunden. Im Nachgang zur Begutachtung wurde eine externe Studierende neu berufen. Da sowohl die EAK als auch die Studierenden selbst vor Ort betont haben, wie wichtig sie die Beteiligung von internen Studierenden an der EAK finden, raten die Gutachter:innen auch weiterhin diese in die Bewertungen einzubinden. Bei den beiden pilothaft durchgeführten internen Akkreditierungen wurden neben der Besetzung der EAK keine wissenschaftliche weitere Expertise eingebunden, was nach Einschätzung der Gutachter:innen auch nicht notwendig war. Dennoch sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass die momentan berufene EAK nicht die fachliche Breite der



Hochschule abbilden und beurteilen kann und raten bei zukünftigen Verfahren, insbesondere auch bei Bündelakkreditierungen, wo notwendig unbedingt auch zusätzliche Expert:innen einzu-  
binden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Bei zukünftigen Verfahren, insbesondere auch bei Bündelakkreditierungen, sollten, wo notwendig und wie in § 3 der Akkreditierungsordnung festgelegt, neben der EAK zusätzliche Expert:innen eingebunden werden. Internationale Expert:innen würden die Verfahren um eine weitere Dimension bereichern.

### **Reglementierte Studiengänge**

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

**Das Kriterium ist nicht einschlägig.**

### **Datenerhebung**

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

### **Sachstand**

Die AKAD Hochschule Stuttgart erhebt für jeden Studiengang kontinuierlich statistische Daten. Abgeleitet aus der Strategie und den zugehörigen Qualitätszielen wurden Kennzahlen mit Zielgrößen definiert. Werden die Zielgrößen nicht erreicht, werden in der Evaluationskonferenz bzw. der Qualitätskonferenz Maßnahmen diskutiert und vorgeschlagen.

Folgende Kennzahlen werden von der AKAD Hochschule Stuttgart erfasst:

- Anzahl aktive Studierende,
- Anzahl der Kündigungen,

- Anzahl Absolvent:innen,
- Mittlere Studiendauer der Absolvent:innen,
- Notenverteilung,
- Durchfallquote,
- Studienfortschritt,
- Workload,
- Profil der Studierendenschaft,
- Net Promoter Score,
- Anzahl der Prüfungen pro Studiengang.

Die erhobenen Daten, deren Bezugsgröße, die Methode zur Datenerhebung, Zielgrößen, Details zu Ergebnisauswertung sowie der Turnus, die Berichtsform und die Veröffentlichungsart sind in Anlage 1 zur Qualitäts- und Evaluationsordnung geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen halten die erhobenen Daten für ausreichend und angemessen. Die Definition von Zielen ist ihrer Meinung nach sinnvoll, um auf einen Blick Handlungsbedarf erkennen zu können. Ähnlich wie bei den Evaluationsergebnissen, sind sie der Ansicht, dass die Ziele an der einen oder anderen Stelle noch ambitionierter ausfallen könnten. Die Analyse und Einbindung der Daten in den Selbstbericht und die Qualitätskonferenz bieten eine gute Grundlage zur Bewertung und Weiterentwicklung des Studiengangs. Um auch die Studierenden an der Auswertung der Daten und der Planung von Maßnahmen auf Ebene der Evaluationskonferenz zu beteiligen könnte perspektivisch die Teilnahme der Studierenden an der Konferenz sinnvoll sein. Die Hochschule ist demgegenüber offen. Für die in der Regel berufstätigen Studierenden ist die verbindliche Teilnahme an Gremien erfahrungsgemäß allerdings eher schwierig.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Die Studierenden sollten an den Evaluationskonferenzen beteiligt werden.

### **Dokumentation und Veröffentlichung**

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des

hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

### **Sachstand**

Die Ergebnisse der internen Audits veröffentlicht die AKAD Hochschule Stuttgart in Form von Akkreditierungsberichten in der Datenbank des Akkreditierungsrates. Für intern akkreditierte Studiengänge wird nach Verleihung des Siegels eine Akkreditierungsurkunde erstellt. Die Erweiterung der staatlichen Anerkennung um den jeweiligen Studiengang wird durch das Wissenschaftsministerium gemäß § 70 Abs. 1 LHG genehmigt. Die Gutachter:innen merken an, dass die Akkreditierungsberichte nicht in allen Punkten den „Qualitätsberichten“ des Akkreditierungsrates entsprechen. Die Hochschule reicht im Nachgang an die Begutachtung das ergänzte Raster für den Akkreditierungsbericht ein.

Zur Information der Öffentlichkeit und der Partner:innen der Hochschule, erstellt die AKAD jährlich einen Qualitätsbericht, in den neben einer Beschreibung des Qualitätsmanagementsystems und ausgewählter Ergebnisse aus der Evaluations- und Qualitätskonferenz u. a. auch die Ergebnisse der internen Audits einfließen. Allen Studienleitenden (intern und extern) stellt die Hochschule alle relevanten Themen im Bereich des Qualitätsmanagementsystems im AKAD Campus über das Modul AASTL „Informations- und Kommunikationsmodul für Studienleitung“ zur Verfügung. Dort gibt es einen eigenen Ordner, in welchem der Bericht hochgeladen wird. Zudem ist der Bericht im Wissenspool veröffentlicht. Die Hochschule kündigt an, den Bericht zukünftig auch auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Akkreditierungsberichte der internen Akkreditierungen werden in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge und die erfolgten Akkreditierungsentscheidungen regelmäßig über die Datenbank des Akkreditierungsrates bzw. über den eigenen Campus. Die Vorgaben des Akkreditierungsrates für die Qualitätsberichte werden zukünftig in den internen Akkreditierungsberichten berücksichtigt.

Wie oben dargestellt sollte die Hochschule nach Ansicht der Gutachter:innen auch im eigenen Interesse überlegen, ob sie darüber hinaus eigeninitiativ die Öffentlichkeit und interessierte Personen z. B. über die Homepage transparent über ihre Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verfahren informieren möchte. Dazu gehören auch die Ergebnisse und die daraus folgenden Maßnahmen aus den internen Akkreditierungen sowie die Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates (siehe auch § 17 Abs. 1).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

Es sollte ein Konzept entwickelt werden, wie die Öffentlichkeit über Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungen und Verfahren, einschließlich der Ergebnisse der Qualitätssicherung, jenseits der Datenbank des Akkreditierungsrates, informiert wird.

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

### **Kooperation auf Studiengangsebene**

§ 20 Abs. 2 MRVO: Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

**Das Kriterium ist nicht einschlägig.**

### **Kooperation auf Ebene der QM-Systeme**

§ 20 Abs. 3 MRVO: Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

**Das Kriterium ist nicht einschlägig.**

## **2.3 Ergebnisse der Stichproben**

*(gemäß § 31 MRVO)*

Bei dem ersten Begutachtungstermin wurden folgende Stichproben festgelegt:

- Masterstudiengang „General Management mit der Studiengangsvariante General Management – Digital Business“ (MBA)
- Wie wird in den berufsbegleitenden / dualen Studiengängen die systematische inhaltliche, organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. die systematische, inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet und curricular abgebildet?
- Evaluationskonferenzen: Beschlossene Maßnahmen, deren Umsetzung und Überprüfung der Wirksamkeit auf Studiengangsebene.
- Umsetzung der Handreichungen in den Anlagen 18, 19 und 24 in den Studiengängen bzw. in den Modulbeschreibungen.

### 2.3.1 Masterstudiengang „General Management (MBA)“

Als Studienprogrammstichprobe wurde der weiterbildende Masterstudiengang „General Management (MBA)“ gewählt. Im dem weiterbildenden Masterstudiengang werden insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 25 Stunden. Das Studium wird seit 2015 als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten und basiert auf einem Reversed Blended Learning Ansatz. Der Studiengang und die Studiengangsvariante erstrecken sich über vier (Sprintvariante) bzw. sechs (Standardvariante) bzw. acht Leistungssemester (Stretchvariante). Pro Leistungssemester werden in der Vollzeitvariante 30 CP erworben.

Ein Studienbeginn ist im Fernstudium semesterunabhängig jederzeit möglich, die Anzahl der Studienplätze ist nicht begrenzt. Der Studiengang wurde 2015 erstmalig akkreditiert. Im September 2020 hat der Studiengang pilothaft das Verfahren der internen Reakkreditierung der AKAD Hochschule durchlaufen.

In der Stichprobe wurde geprüft, ob die formalen (§§ 3 bis 9) und die fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß StAkkVO (§§ 11 bis 15) geprüft wurden bzw. erfüllt sind. Weiterhin konnten sich die Gutachter:innen mit der Stichprobe einen vertieften Eindruck über den Prozess der internen Akkreditierung verschaffen. Dazu gehören unter anderem auch die Zusammenstellung der Unterlagen für die EAK, die Vorbereitung der Mitglieder der EAK auf das Verfahren und ihre Rolle bei der Begutachtung, das Erstellen des Gutachtens sowie der Umgang und die Nachverfolgung von identifizierten Verbesserungsmöglichkeiten. Auch den Prozess der unabhängigen Bewertung, der Akkreditierungsentscheidung und der Verleihung des Siegels wurde nachvollzogen. Ein weiterer Aspekt war auch die kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums, jenseits der internen Akkreditierung. An den Gesprächen zur Stichprobe im Rahmen des zweiten Begutachtungstermins der Systemakkreditierung nahmen sowohl Vertreter:innen der Lehrenden als auch der Studierenden teil. Die Studierenden zeigten sich im Gespräch sehr zufrieden mit ihrem Studienangebot und auch mit den Mechanismen zur Umsetzung der Maßnahmen und zur Weiterentwicklung des Studiengangskonzeptes. Die internen Prozesse funktionieren demnach gut und sind auch ausreichend deutlich beschrieben und nachvollziehbar.

#### **Bewertung**

Die Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen, wie Selbstbericht mit Anlagen und Akkreditierungsbericht, die Stellungnahme der Studiengangsleitung zum Akkreditierungsbericht und der finale Akkreditierungsbericht, in denen die Monita der internen Überprüfungen der AKAD zusammengestellt waren, zeigte, dass alle wesentlichen formalen und fachlich-inhaltlichen Punkte

nach StAkrVO Teil 2 und 3 im internen System thematisiert wurden. Alle notwendigen Dokumente wurden den Mitgliedern der EAK zur Verfügung gestellt. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen nach Ansicht der Gutachter:innen bei der Aufbereitung der Ergebnisse der (Modul)Evaluierungen, die der EAK nur in aggregierter Form bzw. als Excel-Tabelle zu Verfügung gestellt wurden. Die Rücklaufquoten der Befragungen sind nicht transparent erkennbar. Insgesamt sollte die Aufbereitung der Evaluationsergebnisse für die EAK, für die Studierenden und für die Lehrenden im Rahmen der internen Akkreditierungen weiterentwickelt werden.

Hilfreich ist, dass sich die Hochschule bei den eingesetzten Vorlagen wie Selbstbericht und Akkreditierungsbericht weitgehend an den Rastern des Akkreditierungsrates orientiert, so dass die Bewertungen gut nachvollziehbar waren. Die Auflagen und Empfehlungen sowie die abzuleitenden Maßnahmen wurden bei den geprüften Aspekten von der EAK präzise formuliert und nachvollziehbar begründet und im Akkreditierungsbericht übersichtlich dokumentiert.

Die Hochschule hat jedoch verschiedene „studiengangsübergreifende“ Aspekte, wie die Ressourcenausstattung, das Prüfungssystem, oder Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich aus der studiengangspezifischen Bewertung ausgegliedert.

Nach Ansicht der Gutachter:innen sollten der Selbstbericht und der Akkreditierungsbericht Hinweise liefern, inwiefern das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird und ob die Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptberuflich tätige Professor:innen sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet ist. Zudem sollte in dem Akkreditierungsbericht abgebildet werden, wie die im Gleichstellungskonzept definierten Ziele auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Die Hochschule hat im Nachgang die Empfehlung direkt umgesetzt und Prüfkriterien zu allen genannten Aspekten in den Selbstbewertungsbericht, den Akkreditierungsbericht und die Checklisten aufgenommen. Die Handreichungen wurden ergänzt.

Die Frist für die Auflagenerfüllung wurde auf ein Jahr festgelegt. Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurden die ausgesprochenen Auflagen noch nicht umgesetzt. Nach Ansicht der Gutachter:innen sind sowohl die Auflagen als auch die Empfehlungen der EAK sinnvoll und notwendig und sollten zügig umgesetzt werden. Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung dementsprechend direkt mit der Umsetzung begonnen.

Der abschließende Akkreditierungsbericht des weiterbildenden Masterstudiengangs „General Management (MBA)“ ist nach Ansicht der Gutachter:innen nachvollziehbar und aussagekräftig. Die Bewertungen der EAK können mit den tabellarischen Prüfkriterien gut eingeordnet werden. Zukünftige Berichte sollten entsprechend der Vorgaben des Akkreditierungsrates aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit darüber hinaus eine kurze Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Akkreditierung darstellen.

Zudem sollte der Bericht eine zusammenfassende Bewertung des Studiengangs enthalten. Die Hochschule hat das überarbeitete Raster eingereicht.

### **2.3.2 Evaluationskonferenzen**

Bezogen auf die Evaluationskonferenzen wurden in der Stichprobe die beschlossenen Maßnahmen, deren Umsetzung und Wirksamkeit auf Studiengangsebene überprüft. Eingereicht wurden Evaluationsberichte, Evaluationsinstrumente und Protokolle der Evaluationskonferenzen inkl. Trackingtabellen.

Die Evaluationskonferenz ist das zentrale Gremium der Modulevaluation und findet quartalsweise statt. Konkreter Gegenstand der Evaluationskonferenz sind die Studierendenbefragung zum Modul (Modulevaluation), die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung sowie die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der begutachteten Module. Die Qualitätsbeauftragte wertet die über die genannten QM-Instrumente erfassten Ergebnisse (s.u.) aus und leitet sie den Studienleitenden quartalsweise zu. Jährlich wird darüber hinaus ein Evaluationsbericht erstellt. Die Studienleitenden entwickeln mit den Lehrbeauftragten modulbezogenen Maßnahmenvorschläge (QM-Anträge) und melden sie an die Qualitätsbeauftragte zurück. Diese stellt die Vorschläge in der Evaluationskonferenz vor. Die Mitglieder (Qualitätsbeauftragte, Qualitätsmanagementbeauftragte und Studiendekan:innen, die Leitung Produktentwicklung, die Leitung Studierendenbetreuung, die Leitung IT) diskutieren und priorisieren die Vorschläge. Die Studiendekan:innen der jeweiligen School, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, initiieren daraufhin ggf. Weiterentwicklungsmaßnahmen. Studienleitende, Lehrende und Studierende werden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert, zum Beispiel über die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen über den AKAD Campus oder in Form eines Newsletters an die Studienleitenden. Die Mitglieder der Evaluationskonferenz überprüfen den Zielerreichungsgrad der ergriffenen Maßnahmen und können ggf. nachsteuern.

Folgende Evaluationsinstrumente werden an der AKAD Hochschule Stuttgart eingesetzt:

- Studierendenbefragung: Im Auftrag der AKAD führt das Unternehmen Skopos jeweils mit den Studierenden des 5. Studienmonats eine telefonische Befragung durch. Die Fragen werden im Rahmen der Evaluationskonferenz definiert und auch ausgewertet.
- Evaluation von Online-Veranstaltungen: Alle Online-Veranstaltungen werden mit Hilfe des Programms UmfrageOnline evaluiert. Die Studierenden erhalten dabei nach einer Online-Veranstaltung einen Link mit der Bitte, den Link zu öffnen und die Fragen rund um die Veranstaltung zu beantworten.
- Evaluation von Präsenz-Veranstaltungen: Alle Präsenz-Veranstaltungen werden mit Hilfe des Programms EvaSys evaluiert. Dabei erhalten die Studierenden nach einer Präsenz-

Veranstaltung einen Fragebogen (Papier-Form) mit der Bitte, diesen auszufüllen. Anschließend werden die Fragebögen eingescannt und ausgewertet.

- Modulevaluation: Nachdem die Studierenden ein Modul erfolgreich abgeschlossen haben, müssen sie das Modul im AKAD Campus bewerten. Die Ergebnisse der Modulevaluation erhält die Qualitätsbeauftragte wöchentlich von der Abteilung IT.
- Absolvent:innenbefragung: Seit 2020 erhalten Absolvent:innen einen Link zur Absolvent:innenbefragung. Die Befragung wird mit Hilfe des Programms UmfrageOnline durchgeführt.
- Befragung der Teilnehmer:innen die zurücktreten oder kündigen: Bei jeder Bestätigung einer Kündigung wird ein Link zu einer Befragung mitgeschickt.

## **Bewertung**

Die für die Stichprobe zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nach Ansicht der Gutachter:innen nach Bereichen strukturiert und gut aufbereitet. Bei den eingesehen Evaluationsberichten von 2017, 2018 und 2019 ist qualitativ nach Ansicht der Gutachter:innen eine Weiterentwicklung erkennbar. Der für 2019 erstellte Bericht wurde in Qualitätsbericht umbenannt. Verantwortlich für die Berichte sind der Qualitätsmanagementbeauftragte und die Qualitätsbeauftragte. Die Anzahl der eingeflossenen Bewertungen der Studierenden ist relativ hoch, es werden allerdings keine Angaben zur Rücklaufquote gemacht. Dem Bericht kann entnommen werden, dass die Studierenden insgesamt sehr zufrieden sind. Der Bericht wird den Dozent:innen und Studierenden im AKAD Campus zur Verfügung gestellt.

Aus den Ergebnissen der Modulevaluationen des Jahres 2019 hat die Hochschule insgesamt 50 Maßnahmen abgeleitet und in der Excel-Tabelle „Protokoll Evaluationskonferenz“ dokumentiert. Die Trackingtabelle listet zusammenfassend die Evaluierungsergebnisse mit Blick auf Prüfungsergebnisse, Modulevaluationen und Workload je Modul auf. Module, in denen die selbst gesetzten Ziele nicht erreicht werden, sind rot markiert, ggf. werden Maßnahmen definiert. Die Trackingtabelle umfasst zudem 136 eingereichte QM-Anträge der Studienleitungen, die Entscheidungen der Mitglieder der Evaluationskonferenz über die QM-Anträge, den Stand der Umsetzung sowie deren Wirkung.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass die Unterlagen einen guten Einblick über die Tätigkeit der Evaluationskonferenz geben. Die in § 14 Qualitäts- und Evaluationsordnung dargestellte Qualitätsverbesserungsschleife auf Modulebene wird den Vorgaben entsprechend umgesetzt. Ambitioniertere Zielwerte bezogen auf die Ergebnisse könnten ihrer Meinung nach die Qualitätsentwicklung weiter voranbringen. Die Evaluationsberichte könnten perspektivisch die Ergebnisse noch differenzierter darstellen und auch Rückschlüsse auf die befragten Studierenden sowie die Absolvent:innen und Kündiger:innen geben (z. B. Rücklaufquoten). Die Protokolle der Evaluationskonferenzen sind als interne Instrumente sehr knapp gehalten



und sollten nach der Vorstellung der Gutachter:innen zukünftig transparenter dokumentieren, wann und mit wem die Konferenz stattgefunden hat und welche Verbesserungsmaßnahmen wann und von wem umgesetzt wurden. Die Protokollvorlage sollte entsprechend angepasst werden.

### **2.3.3 Verzahnung von Theorie und Praxis**

In der Stichprobe sollte überprüft werden, wie in den berufsbegleitenden / dualen Studiengängen die systematische, inhaltliche, organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis bzw. die systematische, inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte gewährleistet und curricular abgebildet wird.

Die Hochschule hat folgende Dokumente eingereicht:

**„Die Verzahnungselemente des dualen Studiums an der AKAD University und ihre Beurteilung aus regulatorischer Sicht“.** Darin werden die regulatorischen Vorgaben durch das Land Baden-Württemberg (LHG), die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat, die System- bzw. Programmakkreditierung durch den Akkreditierungsrat systematisch aufgearbeitet. Aus dieser Grundlage werden Konsequenzen für die systematische, inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis sowie die Qualitätsmerkmale für die Verzahnung des dualen Studiums der AKAD Hochschule Stuttgart abgeleitet.

**„Beschreibung des Studienmodells im Rahmen des dualen Studiums an der AKAD Hochschule Stuttgart“.** Die Beschreibung umfasst die lerntheoretischen Grundsätze, die das Studium fundieren, die Rollen von Seiten der Hochschule und der Dual-Partnerunternehmen und das duale Studienmodell selbst, das auch die Verzahnung von Theorie und Praxis darstellt. Darin aufgeführt werden alle Dokumente und Verträge, die das duale Studium bzw. die dualen Studiengangvarianten an der AKAD Hochschule Stuttgart regeln, wie die allgemeine und studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung und die Richtlinie für die Praxisanteile des dualen Studiums, die die Beziehungen zu den Dual-Partnerunternehmen im Rahmen des dualen Studiums regelt. Zudem liegt eine Checkliste zur Beantragung der Zulassung als Dual-Partnerunternehmen für spezifische duale Bachelorstudiengänge sowie eine Musterkooperationsvereinbarung über die Kooperation im Rahmen dualer Fernstudiengänge an der AKAD Hochschule Stuttgart, die die Rechte und Pflichten in der Beziehung zwischen Hochschule und Dual-Partnerunternehmen vertraglich regelt, vor. Ein Musterbeschäftigungsvertrag, ein Studienvertrag und Leitlinien zur Umsetzung von Praxisphasen im Rahmen des dualen Studiums sowie eine Satzung für das Board of Practice und die Praxisreflexionsdokumente liegen ebenfalls vor.

Aus dem Evaluationsbericht von 2019 geht hervor, dass Onlineveranstaltungen rund 70 % der Lehre ausmachen, Präsenzveranstaltungen rund 30 %. Fast alle Präsenzseminare sind freiwillig und dienen vor allem der Vertiefung, dem Transfer und der Anwendung des bereits erworbenen

Wissens (Praxisbezug) sowie in Einzelfällen auch der Einübung von Fertigkeiten (z. B. Ausarbeitungen präsentieren). Die Online-Veranstaltungen dienen überwiegend zur Vermittlung eines durch Lehrkräfte gesteuerten Inputs, der die wichtigsten Themenkomplexe des Moduls abdeckt. Die Themenbereiche und Fragen können vorab von den Studierenden über die Foren eingebracht werden oder aber spontan in den Online-Veranstaltungen entstehen.

### **Bewertung**

In der Richtlinie zur „Regelung der Praxisanteile des dualen Studiums und der dualen Studiengangvarianten“ ist nach Ansicht der Gutachter:innen die systematische, inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der unterschiedlichen Lernorte klar beschrieben und umfassend geregelt. Diese Richtlinie „ergänzt die besonderen Bestimmungen in den studiengangsspezifischen Teilen der Studien- und Prüfungsordnungen für das duale Studium und duale Studiengangvarianten in der Praxisphase und regelt zusammen mit dem allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnungen der AKAD Hochschule Stuttgart die praktische Betreuung und Prüfung in der Praxisphase.“ (§ 1 Abs. 3, S.1)

In den Modulbeschreibungen der Studiengänge, die auf der Basis der „Handreichung zu Formulierungen von Modulbeschreibungen“ basieren, werden die Inhalte des jeweiligen Moduls unter Berücksichtigung der fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte, die das Erreichen der Lernergebnisse systematisch sichern sollen, detailliert und verständlich beschrieben und damit curricular abgebildet. Für die Einzelprojektmodule EPMO1 / EPMO2 / EPMO 3 sowie die Integrierte Projektwerkstatt IPWO1 / IPWO2 / IPWO3 liegen ausgearbeitete Modulbeschreibungen mit Aussagen zu den Kategorien Kompetenzzuordnung, Kompetenzziele, Inhalte, Voraussetzungen, Modulbausteine (Lehrformat), Kompetenznachweis, Lernaufwand, Sprache, Studienleiter:in vor. Dies entspricht den Anforderungen der Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO zur Modularisierung (§ 7). Außerdem wird deren curriculare Verankerung am Beispiel des Bachelorstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ dual belegt.

Kapitel 5 des Qualitätshandbuchs befasst sich ausschließlich mit der Evaluation dualer Studiengänge. Hier sind auch die Aufgaben des Board of Practice – Anregungen der Partnerunternehmen für die Weiterentwicklung der Kooperation und der Studiengänge – beschrieben. In den nachgereichten Unterlagen wird zudem die systematische inhaltliche und organisatorische Verzahnung von Theorie und Praxis in einem berufsbegleitenden Studiengang am Beispiel des Studiengangs „MBA Entrepreneurship und Innovation“ dargestellt. Das bestehende Evaluationsinstrument (Fragebogen) wurde für die dualen Studiengänge um spezifische Fragestellungen zum dualen Studienverlauf erweitert.

### 2.3.4 Umsetzung der Handreichungen

Bei der Ausgestaltung der Studiengänge und Module stehen den Studiengangsleitenden unter anderem folgende unterstützende Dokumente zur Verfügung:

- „Handreichung zur Formulierung von Qualifikationszielen und Lernergebnissen“,
- „Handreichung zur Formulierung von Modulbeschreibungen“,
- „Handreichung zur Erstellung des Studiengangsprofils“.

In der Stichprobe wurde die Umsetzung der Handreichungen in den pilothaft intern akkreditierten Studiengängen geprüft:

- „Controlling und Data Analytics“ (B.Sc., Konzeptakkreditierung),
- „General Management mit der Studiengangsvariante General Management – Digital Business“ (MBA, Reakkreditierung).

### Bewertung

Die Handreichungen sollen für die Studiengangleitenden, laut Hochschule, vor allem eine Reflexionsgrundlage bieten. Nach Ansicht der Gutachter:innen bieten aber sowohl die „Handreichung zur Formulierung von Modulbeschreibungen“ als auch die „Handreichung zur Erstellung des Studiengangsprofils“ eine zwingende Orientierung an den Vorgaben des StAkkrVO. Allerdings gehen die Handreichungen in unterschiedlichem Maße auch über die Vorgaben hinaus und bieten Einblicke in die Zusammenhänge und Grundsätze der Qualitätssicherung der AKAD und deren Umsetzung. Verbindliche Angaben, was sich davon in den zu erstellenden Dokumenten wiederfinden soll, werden nicht gemacht. So sieht auch die Hochschule selbst zukünftig noch Verbesserungsmöglichkeiten z. B. hinsichtlich schärferer Differenzierungen in den Modulbeschreibungen oder Ergänzungen bezüglich der Verbindung zur Forschung.

Zusammenfassend kommen die Gutachter:innen zu dem Ergebnis, dass Selbstbericht, Studiengangsprofil und Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge die Handreichungen umsetzen und damit die Anforderungen der StAkkrVO bezogen auf Studiengangsprofil, Qualifikationsziele und Lernergebnisse sowie Modulbeschreibungen erfüllen. Mit den erstellten „Reflexionsgrundlagen“ ist somit ein Prozess der ständigen Weiterentwicklung möglich, da das damit angestoßene Potenzial konkrete Entwicklungsperspektiven beinhaltet. Als Weiterentwicklung empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule zukünftig das Qualifikationsziel der Persönlichkeitsentwicklung in den Studienprofilen und Modulen noch stärker abzubilden.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Die Hochschule hat zwischen der ersten und zweiten Begehung Empfehlungen der Gutachter:innen umgesetzt. Das betrifft die Ergänzung des Leitbildes um ein Leitbild für die Lehre, die verbindliche Einführung einer studiengangsbezogenen Qualitätskonferenz nach der Hälfte des internen Akkreditierungszeitraums und die Erweiterung der EAK um ein externes studentisches Mitglied. Im Nachgang der zweiten Begehung wurde eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen. Angepasst wurden u. a. die Prüfkriterien der internen Akkreditierung, die Form des Akkreditierungsberichtes und die Zusammensetzung der EAK.

Sowohl die erste als auch die zweite Begehung wurden aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Landesrechtsverordnung Baden-Württemberg: Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO vom 18.04.2018).

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Edgar Kössler, ehemaliger Rektor der Katholischen Hochschule Freiburg
- Prof. Dr. Franca Ruhwedel, Hochschule Rhein-Waal
- Prof. Dr. Johann Schneider, ehemaliger Rektor und Prorektor der Fachhochschule Frankfurt am Main

b) Vertreter der Berufspraxis

Cem Celik, KIGA - Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Pratteln, Schweiz

c) Studierende

Michèle Schubert, Studierende der Universität Witten/Herdecke

## 4 Datenblatt

### Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	13.10.2020
Zeitpunkt der ersten Begehung:	15.12.2020
Zeitpunkt der zweiten Begehung:	05.03.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Mit allen relevanten Personengruppen im Bereich Studium und Lehre: u. a. Leitungsebene, Qualitätsmanagement, Lehrende, Studierende, EAK, Verwaltung, Beauftragte.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachter:innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachter:innengruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat;</li> <li>- bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.</li> </ul>
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag